



Mittelfristige Finanzplanung 2021 - 2025



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2021 bis 2025

Stand: März 2022

Herausgegeben vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Internet: www.fm.baden-wuerttemberg.de

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	3
Vorwort	4
I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung	5
1. Gesetzliche Grundlagen	5
2. Aufgabe der Finanzplanung	5
3. Planungszeitraum und -daten	6
II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2021 bis 2025	7
1. Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung.....	7
2. Finanzpolitische Lage	9
2.1 Verschuldung des Landes Baden-Württemberg	9
2.2 Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung ab 2020	12
2.3 Stabilitätsrat	12
III. Finanzplanung für Baden-Württemberg	15
1. Allgemeines	15
2. Einnahmen.....	15
2.1 Steuereinnahmen.....	17
2.2 Übrige Einnahmen	18
2.3 Einnahmen aus Kreditaufnahmen bzw. Tilgung.....	19
3. Ausgaben.....	20
3.1 Personalausgaben	24
3.2 Sachausgaben	27
3.2.1 Untergliederung nach Zwangsläufigkeit der Ausgabe	27
3.2.2 Schuldendienst	30
3.3 Abbau der Verschuldung und investive Maßnahmen.....	31
3.3.1 Implizite Verschuldung.....	31
3.3.1.1 Entwicklung der Versorgungslasten.....	31
3.3.1.2 Abbau Sanierungsstau.....	34
3.3.1.3 Investive Maßnahmen.....	34
3.3.2 Abbau der expliziten Verschuldung.....	36
4. Ausblick	38
Tabellenanhang.....	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Wachstumsprognose des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland, die Grundlage der Steuereinnahmen in der Mifri ist [Prozent]	8
Abbildung 2:	Zeitreihe HH-Volumen vs. haushaltsmäßige Verschuldung, 1954 - 2022 [Mrd. Euro]	9
Abbildung 3:	Statistische Verschuldung des Landes Baden-Württemberg, 2016 bis 2021 [Mio. Euro]	10
Abbildung 4:	Pro-Kopf-Verschuldung der westdeutschen Flächenländer des öffentlichen Gesamthaushalts (Statistische Verschuldung inklusive Verschuldung der Extrahaushalte) zum 31.12.2020; Einwohnerstand zum 30.06.2020 [Euro]	11
Abbildung 5:	Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2021	13
Abbildung 6:	Einnahmen nach Arten [absolut]	16
Abbildung 7:	Einnahmen nach Arten [Prozent]	17
Abbildung 8:	Ausgaben nach Arten [absolut]	22
Abbildung 9:	Ausgaben nach Arten [Prozent]	23
Abbildung 10:	Personalausgaben 2022 nach Ressort	24
Abbildung 11:	Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [absolut]	25
Abbildung 12:	Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [Prozent]	26
Abbildung 13:	Anteil nach Zwangsläufigkeit der Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben [Prozent]	29
Abbildung 14:	Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2060 [Anzahl]	31
Abbildung 15:	Sachinvestitionen im Vergleich zum Gesamtinvestitionsvolumen [absolut]	35
Abbildung 16:	Kreditfinanzierungsquote 2016 - 2025 [Prozent]	37
Abbildung 17:	Anteil prognostizierter Personalausgaben an prognostizierten Steuereinnahmen [prozentuale Darstellung]	39

Vorwort

Die Pandemiejahre 2020 und 2021 haben uns allen viel abverlangt – persönlich wie finanziell. Das Land hat bislang fast 11 Milliarden Euro bereitgestellt, um die Pandemie und ihre Folgen bestmöglich abzufedern und zu bewältigen. Trotz hoffnungsfrohem Jahresbeginn 2021 mit der Zulassung von Impfstoffen ist der weitere Verlauf der Pandemie noch ungewiss. Dementsprechend ist auch die Entwicklung der Wirtschaft und der Steuereinnahmen sowie die Situation auf dem Arbeitsmarkt aktuell schwer vorhersehbar.



Die Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sind auch noch nicht vollständig abzusehen. Wir werden als Land in jedem Fall unserer humanitären Verantwortung gerecht und helfen Menschen aus der Ukraine, die zu uns fliehen.

Die vorliegende Finanzplanung folgt daher dem Prinzip einer vorsichtigen Vorausschau. Berücksichtigt werden die prognostizierten Steuereinnahmen der Steuerschätzung vom November 2021, die strukturell angewachsenen Soll-Ausgaben in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 sowie die bestehenden Tilgungsverpflichtungen ab 2023. Die Finanzplanung für die Zukunft zeigt einen enormen haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarf. Die strukturelle Rückführung wird Kraftanstrengungen erfordern. Zumal mögliche Mehrausgaben als Folge des russischen Kriegs noch nicht absehbar sind.

So wird es bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2023/2024 notwendig sein, diszipliniert zu haushalten und die Vorhaben des Landes zu priorisieren. Leitend sind dabei Investitionen in eine gute Zukunft unseres Landes, die Innovationen und Digitalisierung fördern und das Klima schützen.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, flowing letters that appear to read 'D. Bayaz'.

Dr. Danyal Bayaz

Minister für Finanzen des Landes Baden-Württemberg

I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft in Verbindung mit § 50 Haushaltsgrundsätzegesetz ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine mehrjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. In der Finanzplanung soll dargestellt werden, welche Ausgaben die Regierung im mittelfristigen Zeitraum im Gesamtrahmen erwartet, welcher haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf sich daraus ergibt und wie sich die voraussichtliche Haushaltsentwicklung in die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einpasst.

Die Mittelfristige Finanzplanung (Mifrfi), die gemäß § 31 der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Baden-Württemberg durch den Minister für Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen wird, ist jährlich fortzuschreiben und den veränderten finanz- und gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

2. Aufgabe der Finanzplanung

Die Finanzplanung hat eine politische Programmfunktion, eine wirtschaftspolitische Lenkungsfunktion, eine Koordinierungs- und Informationsfunktion und eine finanzpolitische Ordnungsfunktion. In der Praxis richtet sich der Fokus in erster Linie auf die finanzpolitische Ordnungsfunktion.

Die finanzpolitische Ordnungsfunktion soll die mehrjährige Haushaltssicherung gewährleisten. Sie zeigt die finanziellen Rahmenbedingungen, unter welchen im mittelfristigen Planungszeitraum ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erfolgen muss.

Planungsinstrument ohne Umsetzungs- und Vollzugsverbindlichkeit

Mit der Informationsfunktion der Finanzplanung sollen nicht nur das Parlament und die Öffentlichkeit, sondern auch die Verwaltung selbst über den finanzpolitischen Kurs der Regierung und über den mittelfristig erwarteten Ausgabenbedarf informiert werden.

Die konkrete Umsetzung der Finanzplanungsdaten in die Haushaltswirklichkeit erfolgt in den künftigen Haushalten und in deren Vollzug. Dementsprechend wird die Mifrfi dem Landtag zur Kenntnis und nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Finanzplanung ist eine Momentaufnahme der Finanzsituation des Landes. Sie enthält Einnahmen und Ausgaben nach der gegenwärtig überschaubaren Sach- und Rechtslage. Strukturelle Änderungen bei den getroffenen Annahmen in den Basisjahren wirken sich unmittelbar auf die Planjahre aus. Für die Planungsjahre ab 2023 besteht das Risiko, dass die unterstellte konjunkturelle Entwicklung, das im Voraus geschätzte Steueraufkommen und die allgemeine Preis- und Zinsentwicklung anders als angenommen verlaufen. Politische Schwerpunktsetzungen aus dem Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode sind in den Planungen nicht enthalten. Diese sind den künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren und den politischen Beschlussfassungen vorbehalten.

3. Planungszeitraum und -daten

Die vorliegende Finanzplanung umfasst die Jahre 2021 bis 2025.

Für das Jahr 2021 sind die Haushaltsansätze - Stand 3. Nachtrag 2021 - angesetzt. Für 2022 bilden die Ansätze des Staatshaushaltsplans 2022 in der Fassung des "Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2022" vom 22. Dezember 2021 (GBl. Nr. 43 vom 30.12.201; S. 1012 ff.) die Grundlage, auf deren Basis die Fortschreibung der Jahre 2023 bis 2025 erfolgte.

Die Finanzplanung bezieht sich auf die Jahre 2023 bis 2025.

Die Landesregierung hat am 3. November 2021 die Mifrfi (auf Basis des Entwurfs des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2022) für die Jahre 2021 bis 2025 beschlossen. Sie wurde mit Schreiben vom 3. November 2021 dem Landtag von Baden-Württemberg zugeleitet und in der Plenarsitzung am 17. Dezember 2021 zur Kenntnis genommen.

II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2021 bis 2025

1. Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung

Gesamtwirtschaftliche Ausgangslage

Die Corona-Pandemie und deren Folgen haben die deutsche Wirtschaft seit dem Frühjahr 2020 stark getroffen. Hilfsprogramme haben die Folgen der Pandemie abgefedert. Die Industriekonjunktur wird von gravierenden Lieferengpässen bei bestimmten Vorleistungsprodukten belastet. In ihrer Herbstprojektion vom Oktober 2021 erwartete die Bundesregierung nach dem deutlichen Rückgang im Vorjahr für das Jahr 2021 eine Steigerung des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 2,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes waren es preis- und kalenderbereinigt 2,9 Prozent.

Nach dem starken Rückgang um 5,5 Prozent im Land im Jahr 2020 (Bund: -4,9 Prozent) befand sich die industriell geprägte Wirtschaft in Baden-Württemberg im ersten Halbjahr 2021 im Vorjahresvergleich mit einem Zuwachs von über 5 Prozent auf einem deutlichen Erholungskurs (Bund: +2,9 Prozent). Die starke Exportorientierung des verarbeitenden Gewerbes hat dazu geführt, dass die Wirtschaft in Baden-Württemberg nach dem Rückgang in der Anfangsphase der Corona-Pandemie deutlich vom Aufholprozess profitiert. Die Talsohle wurde bereits Mitte 2020 durchschritten. Seither zeigen die meisten Konjunkturindikatoren nach oben, allerdings gebremst durch Materialengpässe sowie Störungen im globalen Transportsystem.

Der prognostizierte Aufholprozess dürfte im Jahr 2022 deutlich an Fahrt gewinnen. Die Bundesregierung ist bei der Herbstprojektion von einer Steigerung der Exporte in den Jahren 2021 und 2022 in einer Größenordnung jeweils von 10 Prozent ausgegangen. Auch die Binnennachfrage dürfte danach im Jahr 2022 deutlich aufholen. Durch die nachdrücklich zurückgeführte Kurzarbeit und einem leichten Beschäftigungsaufbau geht die Projektion von einem weiter steigenden verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte aus. Das bedeutendste Risiko für diese Einschätzung bleiben die Unwägbarkeiten des Pandemieverlaufs. Danach wird von einer Normalisierung der Wirtschaftsentwicklung mit der Rückkehr auf einen stabilen Wachstumspfad ausgegangen.

Mittelfristig könnten die überdurchschnittlichen Wachstumsperspektiven der Schwellenländer zu einem Mehrbedarf an hochwertigen deutschen Exportgütern führen. In diesem Fall blieben die Exportchancen der deutschen Wirtschaft entsprechend günstig, wodurch sich auch Impulse für die Investitionstätigkeit der heimischen Wirtschaft ergeben würden. Auch die wirtschaftliche Entwicklung der nach wie vor wichtigen Handelspartner im Eurogebiet dürfte danach solide verlaufen. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und dem Abschluss des Freihandelsabkommens gilt das weiterhin auch für Großbritannien.

Baden-Württemberg kann - trotz der im Moment abgeschwächten Konjunktur und trotz der weiter bestehenden pandemiebedingten Risiken - in der mittleren Frist wieder mit einem Wachstum rechnen.

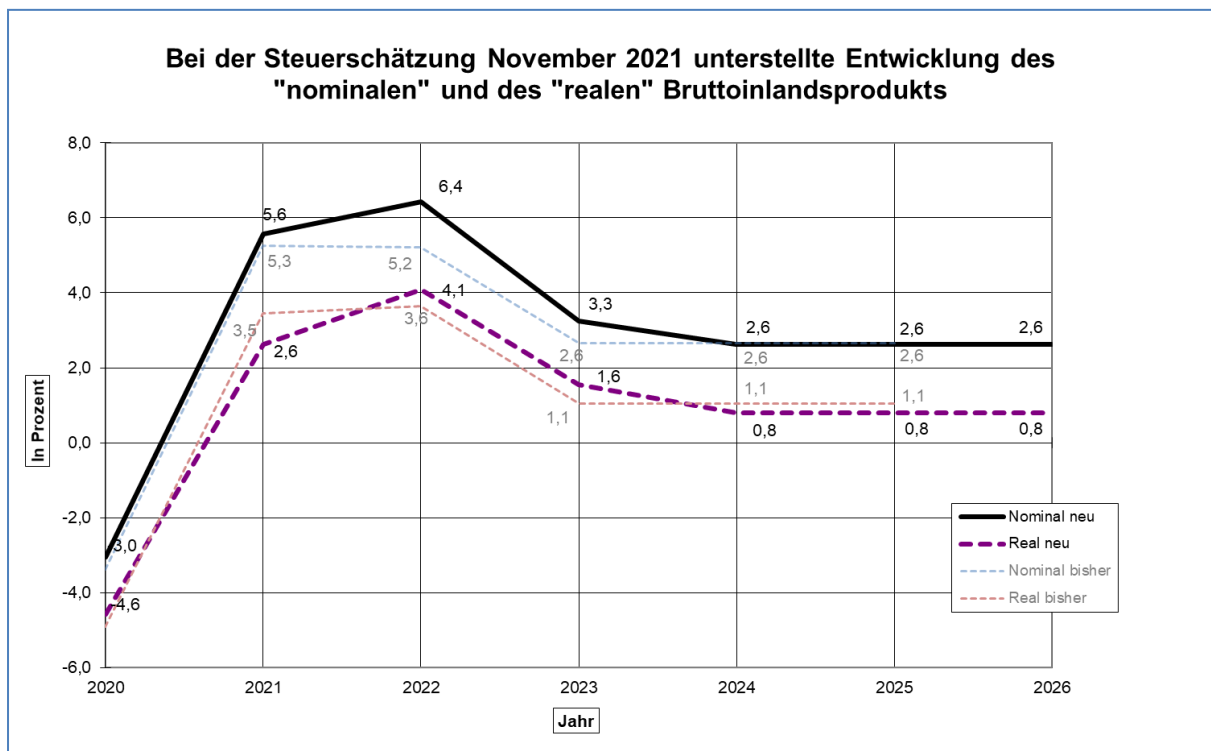


Abbildung 1: Wachstumsprognose des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland, die Grundlage der Steuereinnahmen in der Mifri ist [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen BW / Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Die Folgen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine sind derzeit noch nicht absehbar. Dementsprechend sind in den vorgenannten Ausführungen zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen etwaige Auswirkungen nicht berücksichtigt.

2. Finanzpolitische Lage

2.1 Verschuldung des Landes Baden-Württemberg

Für den Haushalt maßgeblich ist die sogenannte **haushaltsmäßige Verschuldung**. Diese umfasst neben den Kreditmarktschulden des Kernhaushalts auch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen, die als aufgeschobene Kreditaufnahme gebucht wurden und in Zukunft zum Beispiel für die Finanzierung der Ausgabereise oder von Rücklagen weiter verfügbar bleiben müssen.

Die haushaltsmäßige Verschuldung des Landes Baden-Württemberg betrug im Vor-Corona-Jahr zum Stand 31.12.2019 rund 45 Mrd. Euro. Zum Stand 31.12.2020 lag die haushaltsmäßige Verschuldung bei rund 56 Mrd. Euro und verzeichnete damit einen pandemiebedingten Zuwachs von knapp 11 Mrd. Euro. Mit Ablauf des Jahres 2021 liegt die haushaltsmäßige Verschuldung bei knapp 60 Mrd. Euro.

Im Vergleich zum Haushaltsvolumen hat sich der Schuldenstand wie folgt entwickelt:

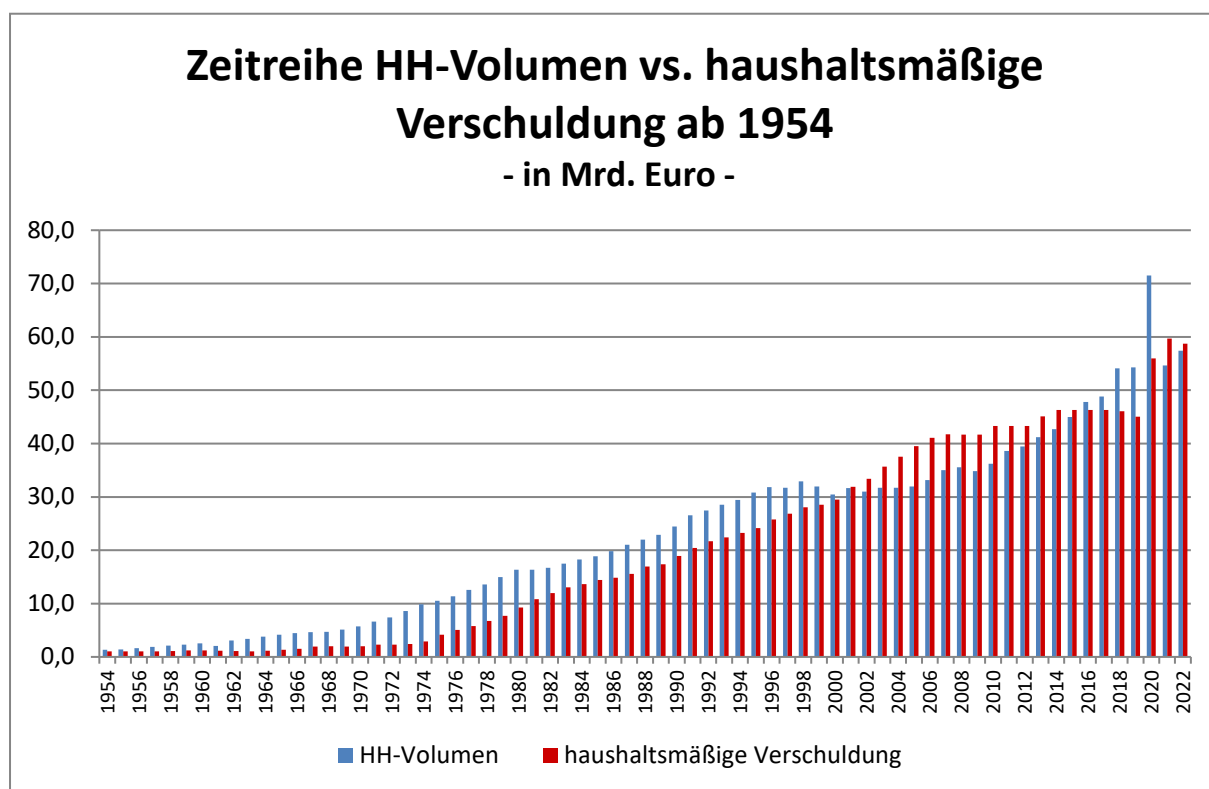


Abbildung 2: Zeitreihe HH-Volumen vs. haushaltsmäßige Verschuldung, 1954 - 2022
[Mrd. Euro]

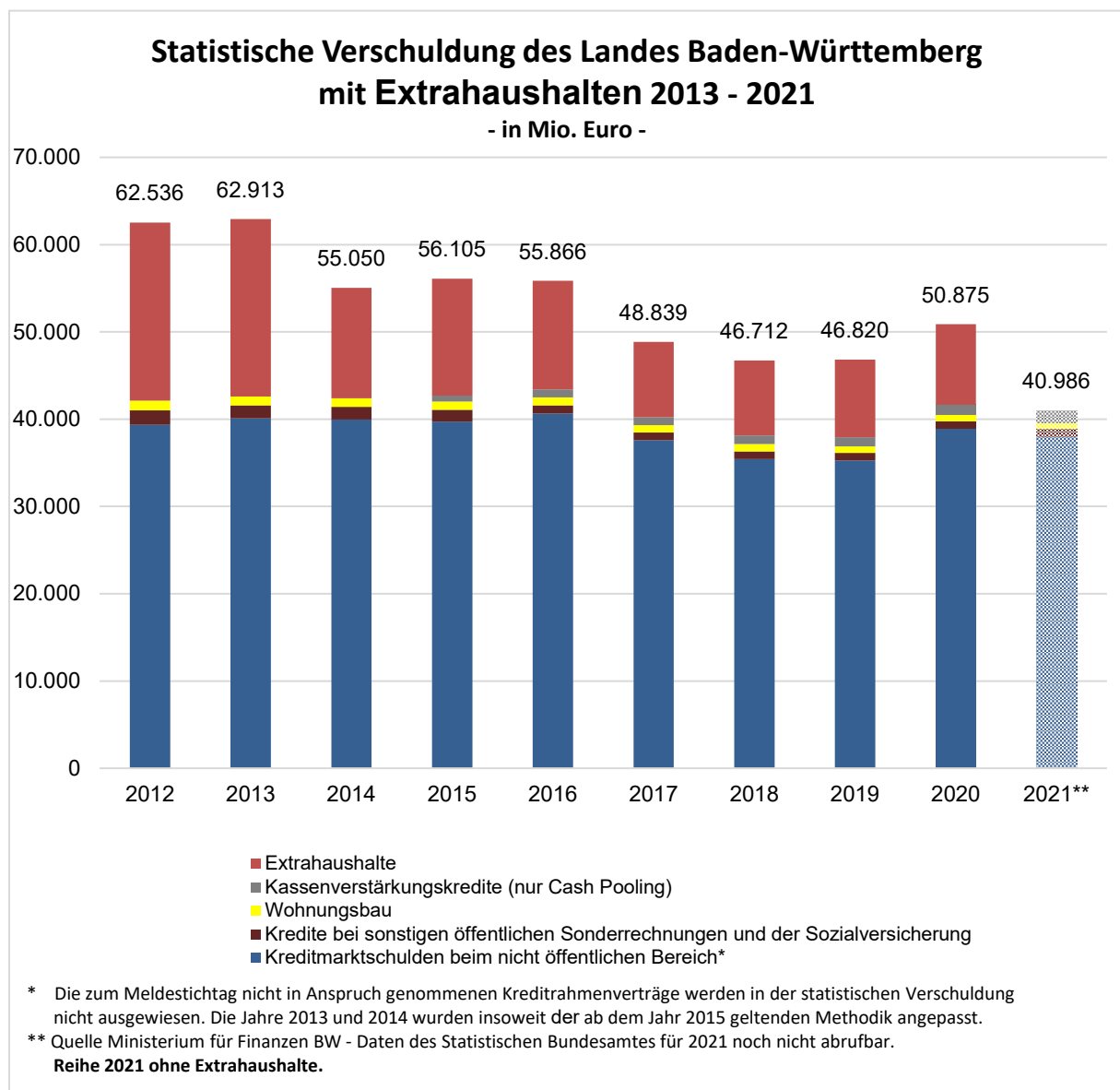
Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

In den Jahren 2018 und 2019 wurden im nennenswerten Umfang von 1.250 Mio. Euro Schulden getilgt. Corona-bedingt ist die haushaltsmäßige Verschuldung in 2020 und 2021 wieder angestiegen. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, sieht der Staatshaushaltsplan 2022 bereits eine Tilgung in Höhe von 958,4 Mio. Euro vor.

Ab dem Jahr 2023 sind auf der Grundlage von Artikel 84 der Landesverfassung weitere Tilgungsschritte in der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung einkalkuliert.

Neben der haushaltsmäßigen Verschuldung kann die **statistische Verschuldung** betrachtet werden. Diese beinhaltet nur diejenigen Schulden, die zum jeweiligen Stichtag valuiert sind, also auf Grund derer dem Land tatsächlich Gelder zugeflossen sind. Außerdem betrachtet die Statistik neben dem Kernhaushalt auch sogenannte Extrahaushalte, also Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Landes, die dem Staatssektor zugeordnet werden.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung und Aufteilung der statistischen Verschuldung im Zeitverlauf:



**Abbildung 3: Statistische Verschuldung des Landes Baden-Württemberg, 2016 bis 2021
[Mio. Euro]**

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die statistische Verschuldung ermöglicht auch auf Grund der einheitlichen Definition einen Bundesländervergleich. Danach weist Baden-Württemberg nach Bayern die zweitniedrigste Pro-Kopf-Verschuldung der westdeutschen Flächenländer auf.

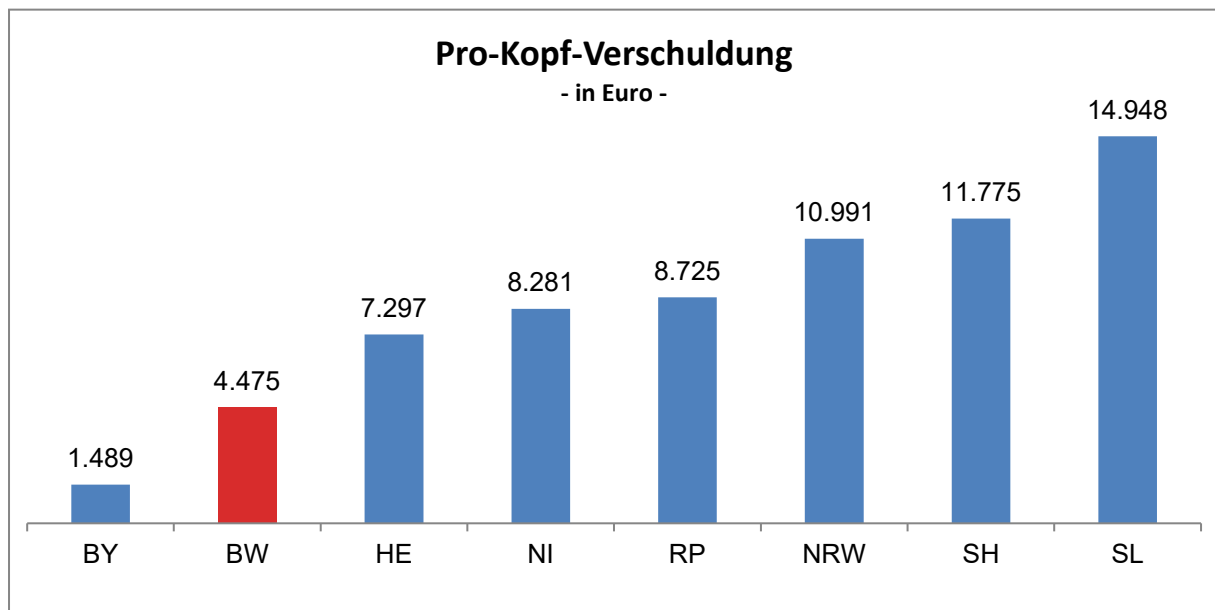


Abbildung 4: Pro-Kopf-Verschuldung der westdeutschen Flächenländer des öffentlichen Gesamthaushalts (Statistische Verschuldung inklusive Verschuldung der Extra-haushalte) zum 31.12.2020; Einwohnerstand zum 30.06.2020 [Euro]

Quelle: Statistisches Bundesamt; Einwohnerstand zum 30.06.2020

2.2 Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung ab 2020

Das Land Baden-Württemberg hat die Schuldenbremse nach Art. 109 Absatz 3 Grundgesetz mit Wirkung vom 30. Mai 2020 in der Landesverfassung verankert (vgl. Art. 84 Verfassung des Landes Baden-Württemberg). Einfachgesetzlich wurde die Schuldenbremse bereits zum 1. Januar 2020 in § 18 LHO für Baden-Württemberg umgesetzt. Hiernach sind Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich grundsätzlich unzulässig. Um einer Umgehung der Schuldenbremse vorzubeugen, werden Kreditaufnahmen durch sogenannte "Extrahaushalte" der Kreditaufnahme im Landeshaushalt hinzuge-rechnet, wenn das Land für den Schuldendienst aufkommt. Nach Maßgabe der Rege-lungen der Schuldenbremse können Kredite aufgenommen werden zur Bereinigung finanzieller Transaktionen und zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen, aus die-sen können aber auch Tilgungsverpflichtungen entstehen. Darüber hinaus gibt es eine Ausnahmeregelung zur Kreditaufnahme bei Naturkatastrophen und außergewöhnli-chen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen.

Die Entwicklung der Corona-Pandemie hat bereits in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten der landesrechtlichen Schuldenbremse dazu geführt, dass vom Neuver-schuldungsverbot abgewichen und die Ausnahmeregelung genutzt werden musste. Der Landtag stellte fest, dass es sich bei der Corona-Pandemie um eine Naturkata-strophe (Massenerkrankungen) im Sinne des § 18 Absatz 6 LHO handelt. Im Rahmen dieser Feststellung hat der Landtag auch über die Höhe der Ausnahmekomponente, die zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen notwendig ist, nebst erforderli-chem Tilgungsplan entschieden.

2.3 Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat überwacht regelmäßig die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Zur Beurteilung der Haushaltslage wurden vier Haushaltskennziffern und entspre-chende Schwellenwerte festgelegt, die in der aktuellen Haushaltslage und im Finanz-planungszeitraum untersucht werden.

Baden-Württemberg weist in dem im Oktober 2021 vorgelegten Stabilitätsbericht des Landes folgende Kennziffern aus:

Baden-Württemberg		Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
		Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021		HH-Soll 2022	FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025	
(Struktureller)	€ je Einw.				nein					nein
Finanzierungssaldo		333	-484	-175		-137	133	163	0	
Schwellenwert		-37	-692	-703		-753	-753	-753	-753	
Länderdurchschnitt		163	-492	-503						
Kreditfinanzierungsquote	%	-3,2%	18,0%	5,8%	nein	-2,3%	-1,6%	-2,3%	0,0%	nein
Schwellenwert		1,8%	15,9%	14,4%		16,4%	16,4%	16,4%	16,4%	
Länderdurchschnitt		-1,2%	12,9%	11,4%						
Zins-Steuer-Quote	%	3,1%	3,0%	4,3%	nein	3,2%	3,2%	3,1%	0,0%	nein
Schwellenwert		4,5%	3,8%	4,7%		5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	
Länderdurchschnitt		3,2%	2,7%	3,4%						
Schuldenstand	€ je Einw.	4.063	5.042	5.374	nein	5.332	5.332	5.302	5.273	nein
Schwellenwert		8.696	9.690	10.558		10.658	10.758	10.858	10.958	
Länderdurchschnitt		6.689	7.454	8.122						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

*Ohne Berücksichtigung nicht-valuierter Kredite aus Kreditrahmenverträgen.

Abbildung 5: Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2021

Quelle: Stabilitätsbericht 2021 des Landes Baden-Württemberg

Danach ergeben sich in keinem Bereich und in keinem Zeitraum Auffälligkeiten, die einen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage im Land geben.

Darüber hinaus ist die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse nach Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz sowie die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Haushaltsgrundsätzegesetz Aufgabe des Stabilitätsrats. Die Obergrenze wird in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt deutlich überschritten und kann nach derzeitigem Stand auch im Jahr 2023 nicht eingehalten werden. Aufgrund der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden laufenden sowie zu erwartenden Folgekosten für die öffentlichen Haushalte stellt dies jedoch eine zulässige Abweichung dar. Auf EU-Ebene wurde daher auch die Ausnahmeklausel aktiviert. Baden-Württemberg hält in den Jahren 2020, 2021 und 2022 die Vorgaben sowohl der landesrechtlichen Regelungen, als auch die Vorgaben des harmonisierten Analyseverfahrens der Schuldenbremse ein.

Nähere Informationen zu Aufbau, Organisation, Arbeitsweise und Aufgaben des Stabilitätsrats können dessen Homepage entnommen werden: www.stabilitaetsrat.de. Auf dieser Seite werden auch sämtliche Beratungsunterlagen, alle Beschlüsse und die Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder veröffentlicht.

III. Finanzplanung für Baden-Württemberg

1. Allgemeines

Die Finanzplanung enthält ein formales Haushaltsvolumen von rd. 54,7 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf Basis des 3. Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2021 und von rd. 57,4 Mrd. Euro im Jahr 2022 auf Grundlage des Staatshaushaltsplans 2022.

In den Planjahren 2023 bis 2025 bestehen erhebliche Deckungslücken:

Mio. Euro	2023	2024	2025
Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	-2.608,6	-2.773,9	-2.691,3

Diese sind insbesondere Folgen der Corona-Pandemie mit den sich daraus ergebenden Mehrausgaben einerseits und den Mindereinnahmen andererseits, aber sie resultieren auch aus der Fortschreibung der angewachsenen strukturellen Ausgaben sowie der bestehenden Tilgungsverpflichtungen ab 2023. Folglich sind weiterhin eine strikte Haushaltsdisziplin sowie Konsolidierungsmaßnahmen in den anstehenden Haushaltsaufstellungsverfahren erforderlich.

2. Einnahmen

In der Struktur der Einnahmen des Landes nehmen die Steuern einen wesentlichen Anteil ein. Dieser liegt im Jahr 2021 bei rd. 70 Prozent, im Jahr 2022 bei fast 75 Prozent. Im Finanzplanungszeitraum entwickelt sich der Anteil auf bis zu 80 Prozent. Der Anteil der übrigen Einnahmen an den Gesamteinnahmen ist Schwankungen unterworfen, die sich unter anderem aus Bundes- und EU-Zuweisungen ergeben. Er bleibt aber im Finanzplanungszeitraum fast konstant bei rd. 20 Prozent.

Zum Haushaltsausgleich 2021 und 2022 wurden die Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre vollständig veranschlagt. Der Überschuss für das Jahr 2021 lässt sich aktuell noch nicht verlässlich prognostizieren und ist daher nicht in den Planungen enthalten.

Im Detail untergliedern sich die Einnahmen im Zeitraum der Mifrfi wie folgt:

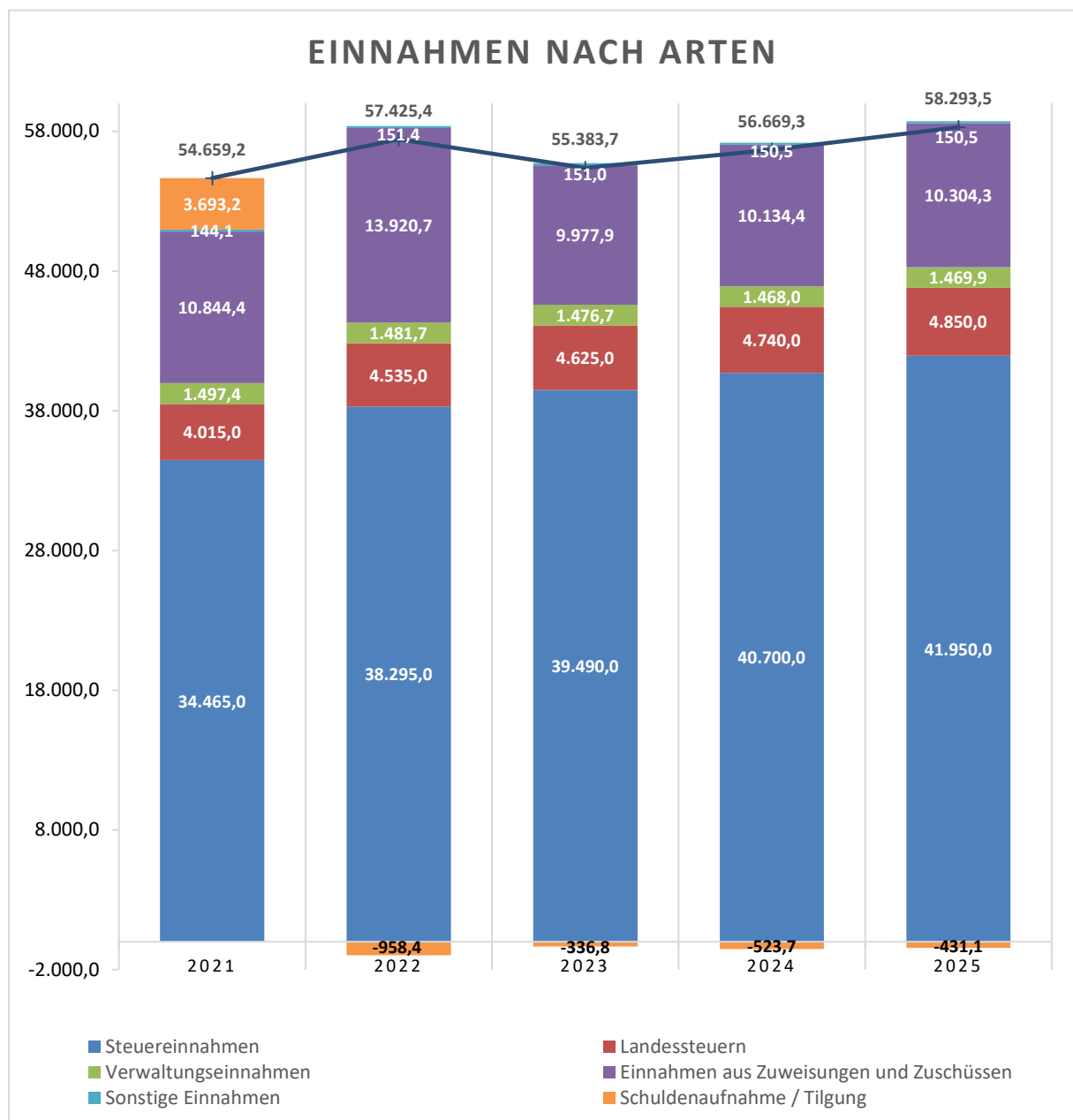


Abbildung 6: Einnahmen nach Arten [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

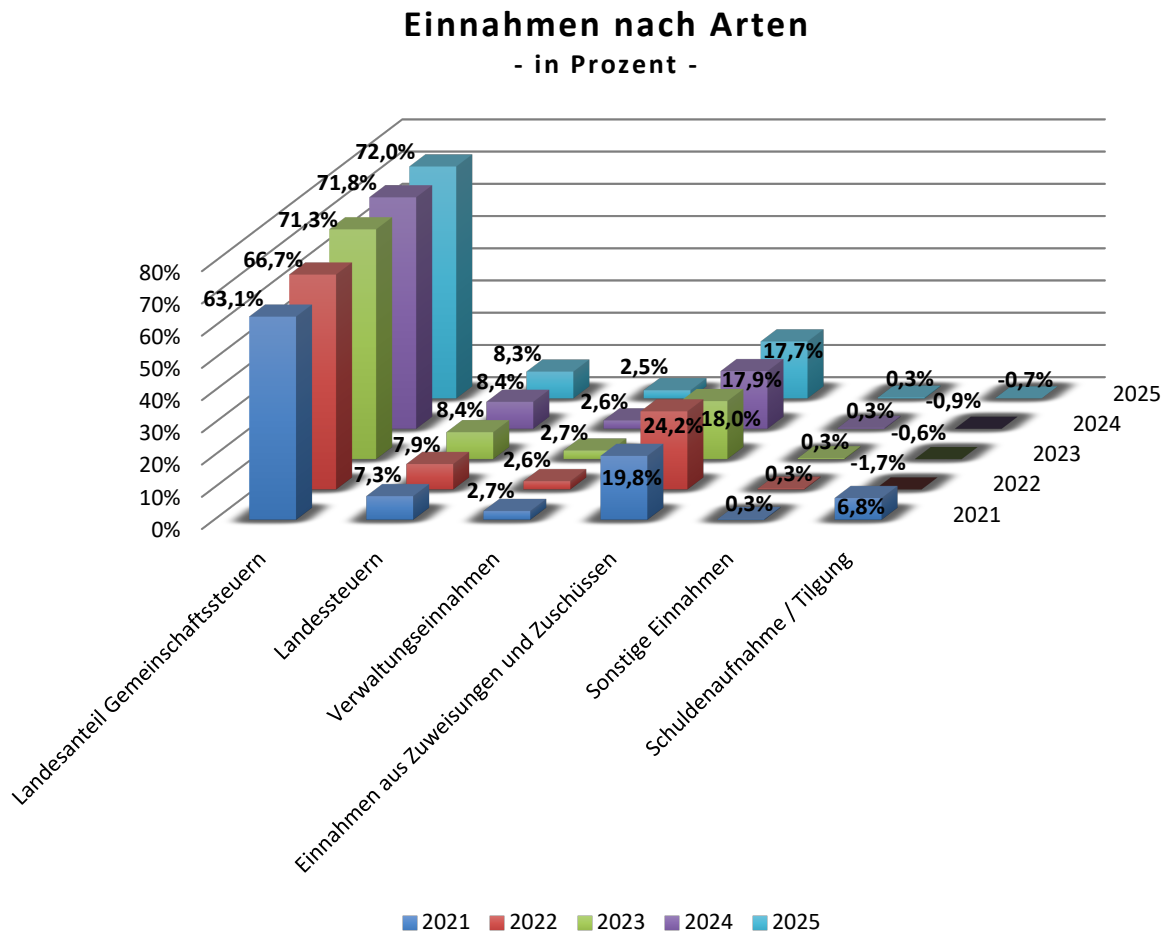


Abbildung 7: Einnahmen nach Arten [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

2.1 Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen werden in den Jahren 2021 und 2022 entsprechend der Haushaltsansätze dargestellt. Diese basieren im Jahr 2021 auf der Grundlage der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2021 und im Jahr 2022 auf der Grundlage der Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2021. In den Jahren 2023 bis 2025 werden die Steuereinnahmen ebenfalls auf der Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2021 ausgewiesen. Die Zuwachsraten in den Jahren nach 2022 sind nach dem Vorsichtsprinzip noch auf 3 Prozent begrenzt. Damit werden insbesondere internationale Risiken aufgefangen, die Deutschland und gerade Baden-Württemberg aufgrund seiner starken Auslandsverflechtungen besonders treffen könnten.

Die prognostizierten Steuereinnahmen in den Jahren 2021 bis 2025 entwickeln sich wie folgt¹:

Mio. Euro	2021	2022	2023	2024	2025
Brutto	38.480	42.830	44.115	45.440	46.800
Netto	30.735	34.023	35.043	36.070	37.168

In Folge der Corona-Pandemie sind die Steuereinnahmen stark schwankend und von der unsicheren Entwicklung der Pandemie geprägt. Dennoch liegt die aktuelle Prognose über dem Vorkrisen-Niveau:

Netto-Steuereinnahmen					
Mio. Euro	2021	2022	2023	2024	2025
Mifrifi 2019 - 2023	32.228	33.178	34.150		
Mifrifi 2020 - 2024	30.077	30.991	31.906	32.870	
Mifrifi 2021 - 2025	32.618	34.023	35.043	36.070	37.168

2.2 Übrige Einnahmen

Die "übrigen Einnahmen" stellen eine Sammelposition sämtlicher Einnahmen des Landes außer den Steuer- und Krediteinnahmen dar. Neben Sonderabgaben handelt es sich bei diesen Einnahmen insbesondere um Zuweisungen und Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, des Bundes sowie um Gebühren und sonstige Entgelte. Ein großer Teil der übrigen Einnahmen hängt damit direkt oder indirekt mit entsprechenden Ausgaben (zum Beispiel Wohnungsbau, Gemeinschaftsaufgaben, Ausbildungsförderung, Wohngeld, öffentlicher Personennahverkehr) zusammen. Dieser Anteil der Einnahmen von dritter Seite bzw. der zweckgebundenen Einnahmen liegt im Mifrifi-Zeitraum bei rd. 8 Mrd. Euro.

¹ Brutto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen nach Umsatzsteuerverteilung, vor kommunalem Finanzausgleich;

Netto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen nach kommunalem Finanzausgleich.

2.3 Einnahmen aus Kreditaufnahmen bzw. Tilgung

Nachdem in den Jahren 2018 und 2019 Schulden in Höhe von insgesamt 1.250,0 Mio. Euro getilgt wurden, mussten zur Finanzierung der Corona-bedingten Mehrausgaben Kreditermächtigungen in Höhe von 10.969,4 Mio. Euro für das Jahr 2020 und 3.693,2 Mio. Euro für das Jahr 2021 ausgebracht werden. Die Kreditaufnahmen erfolgten transparent über den Kernhaushalt.

Für das Jahr 2022 ist eine Tilgung in Höhe von 958,4 Mio. Euro veranschlagt.

Damit wird bereits ab dem Jahr 2022 mit der Rückführung der Corona-bedingten Kreditaufnahme begonnen. Ab 2023 ist auf der Grundlage von Artikel 84 Landesverfassung der weitere Abbaupfad in der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung enthalten. Für 2023 ist eine Tilgung von 336,8 Mio. Euro, für 2024 von 523,7 Mio. Euro und für 2025 von 431,1 Mio. Euro eingeplant. Ab dem Jahr 2024 ist in den Beträgen eine jährliche Tilgungstranche von 325,6 Mio. Euro enthalten, die aus der Inanspruchnahme der Ausnahmekomponente gemäß § 18 Abs. 6 LHO im Jahr 2020/2021 und dem in diesem Zusammenhang umzusetzenden Tilgungsplan auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Feststellung eines Tilgungsplans nach § 18 Abs. 6 LHO (GBl. vom 29.07.2021 S. 659) resultiert.

3. Ausgaben

Entlang der Haushaltsjahre 2021 und 2022 entwickeln sich die Gesamtausgaben in der mittelfristigen Betrachtung voraussichtlich wie nachfolgend dargestellt:

Mio. Euro	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtausgaben lt. Fortschreibung	54.659,2	57.425,4	57.992,3	59.443,2	60.984,8
<i>davon (bislang) nicht durch Einnahmen ge- deckt (Haushaltswirt- schaftlicher Handlungs- bedarf)</i>	0,0	0,0	-2.608,6	-2.773,9	-2.691,3
Gesamtausgaben (Formales Volumen)	54.659,2	57.425,4	55.383,7	56.669,3	58.293,5

Nach wie vor liegt der Fokus auf der Bewältigung der Corona-Pandemie und die Abfederung deren Folgen. Der Rücklage für Haushaltsrisiken wurden 2021 insgesamt 1.842,0 Mio. Euro Landesmittel zugeführt. In 2022 ist eine weitere Zuführung in Höhe von 1.521,5 Mio. Euro etatisiert. Damit gewährleistet Baden-Württemberg, dass den weiteren Entwicklungen in der Pandemie entsprechend begegnet werden kann. Zudem wurden im Jahr 2021 der Rücklage "Zukunftsland BW" weitere Mittel in Höhe 233 Mio. Euro zugeführt. Um gestärkt aus der Pandemie hervorzugehen werden in den Bereichen

- Gesundheitsstandort Baden-Württemberg
- BW Invest
- Transformation, Klimaschutz und Mobilität
- Digitalisierung und Künstliche Intelligenz

gezielt Projekte gefördert. Diese Maßnahmen entfalten in dieser Mittelfristbetrachtung keine strukturellen Belastungen für den Landeshaushalt.

Entsprechend der Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission vom 26. November 2021 unterstützt Baden-Württemberg seine Kommunen auch im Haushaltsjahr 2022 nachhaltig mit zusätzlichen 126,0 Mio. Euro, die sich im Umfang von 49,5 Mio. Euro stufenweise strukturell auswirken. Gestärkt werden die Bereiche Kinderbetreuung, kommunale Krankenhäuser, Digitalisierung und Onlinezugänge, Straßen, Ju-

ristische Dienst in Landratsämtern sowie die unteren Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden mit einem Ausgleich für die Aufgabenübertragungen im Bereich des sogenannten Biodiversitätsstärkungsgesetzes.

Die weiteren Schwerpunkte der geplanten Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 liegen mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit des Landes Baden-Württemberg in den Bereichen Digitalisierung, Klimaschutz und Innovationen, beispielsweise auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz. Hauptsächlich werden Justizvollzug, Polizei, öffentlicher Gesundheitsdienst und Schulleitungen personell verstärkt. Dadurch werden diese Fachbereiche krisenfester aufgestellt.

Damit ergibt sich in der mittelfristigen Planung folgende Aufteilung nach Ausgabenarten - auf Grundlage des formalen Volumens:

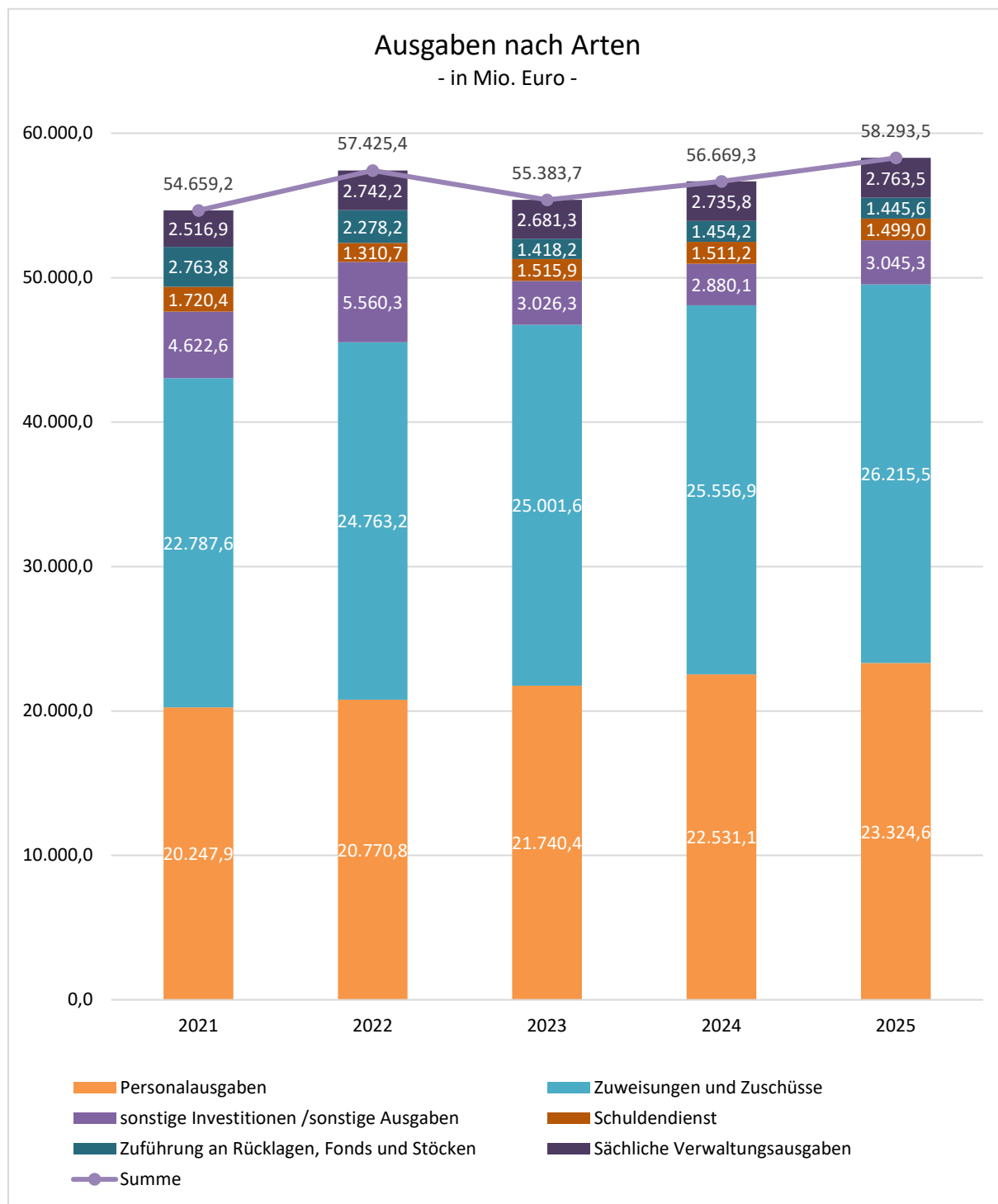


Abbildung 8: Ausgaben nach Arten [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

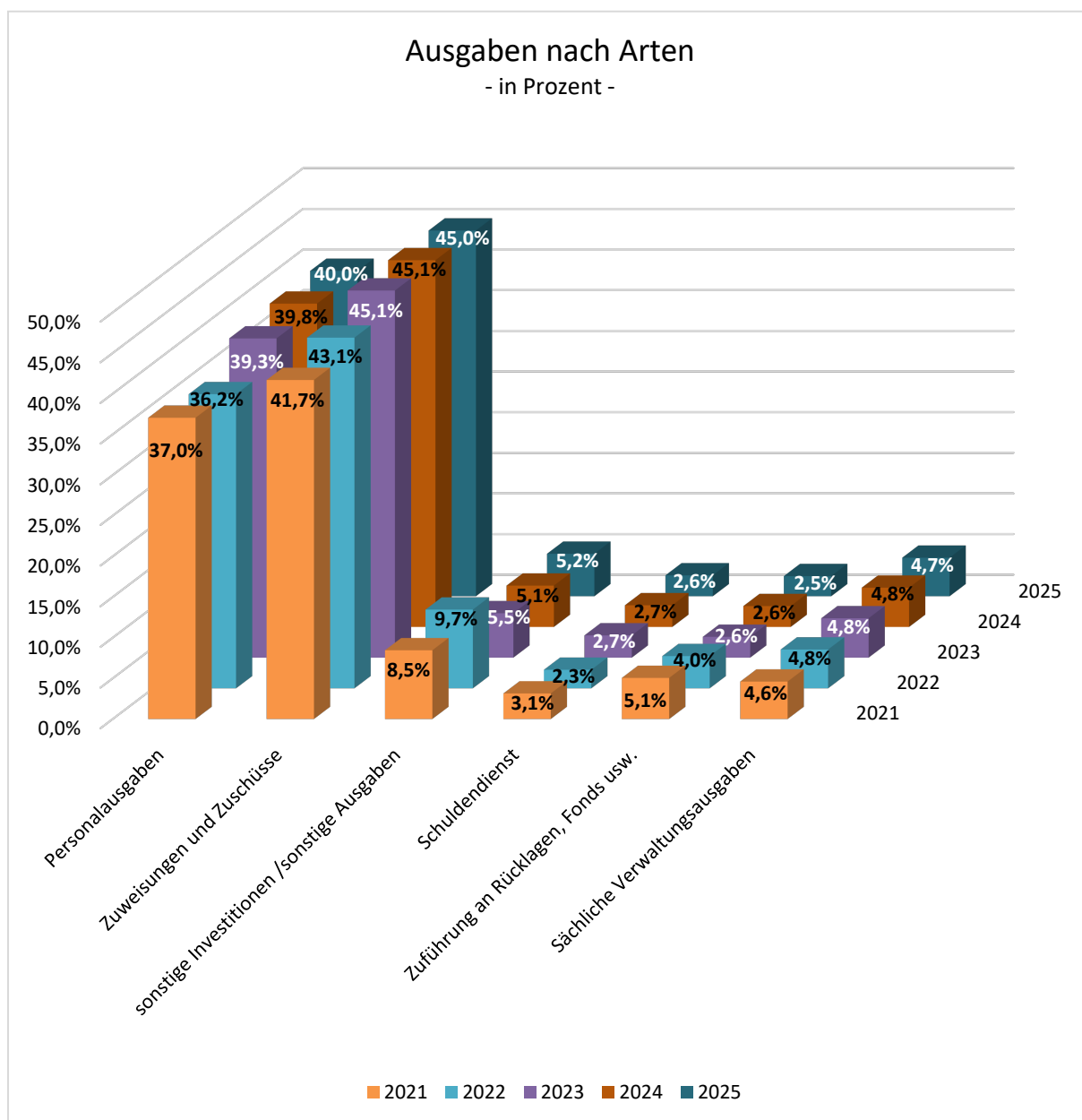


Abbildung 9: Ausgaben nach Arten [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.1 Personalausgaben

Die Personalausgaben entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2021	2022	2023	2024	2025
Personal- ausgaben	20.427,9	20.770,8	21.740,4	22.531,1	23.324,6

Die Tarifparteien haben sich am 29. November 2021 auf einen Abschluss mit 24 Monaten Laufzeit (1. Oktober 2021 bis 30. September 2023) verständigt. Die Tarifeinigung sieht u. a. eine lineare Erhöhung der Tabellenentgelte ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent sowie eine einmalige Corona-Sonderzahlung vor. Das Tarifergebnis soll vollständig auf die Besoldung übertragen werden. Hierfür wurde in den Planungen bereits Vorsorge getroffen. So wurde in den Jahren 2022 bis 2025 bei den besoldungs-, versorgungs- bzw. entgeltabhängigen Personalausgaben eine jährliche Steigerungsrate von 2,3 Prozent berücksichtigt. Die Steigerungsrate orientiert sich am Durchschnitt der Tarif- und Besoldungssteigerungen der vorigen zehn Jahre.

Die Beihilfeausgaben waren in den letzten Jahren konstant steigend. Vorsorglich erfolgte eine Erhöhung der Beihilfeausgaben um 3,0 Prozent, entsprechend dem 5-Jahres-Schnitt. Überdies wurden Annahmen über die weitere Entwicklung des Personalbestands, z. B. hinsichtlich der Inanspruchnahme freiwilliger Weiterarbeit, berücksichtigt.

Für 2022 teilen sich die Personalausgaben ressortweise wie folgt auf:

PERSONALAUSGABEN NACH RESSORTS:

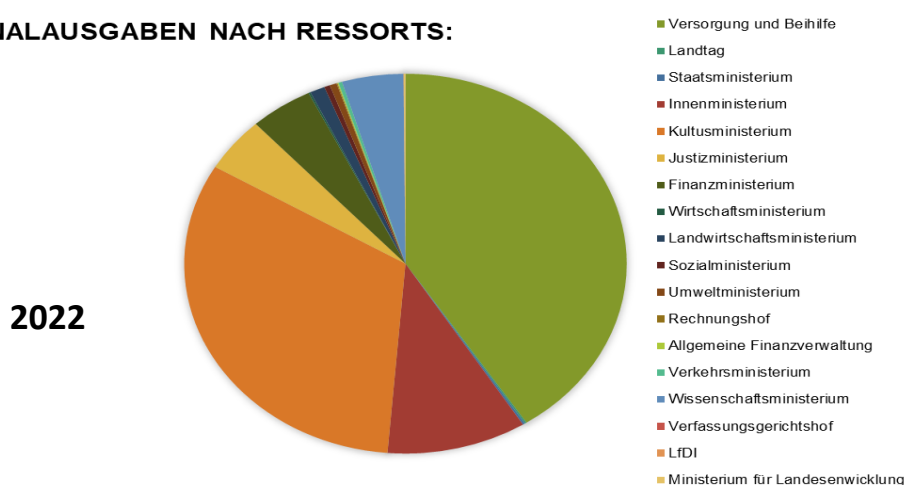


Abbildung 10: Personalausgaben 2022 nach Ressort

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Entsprechend der Aufgabenstellung des Landes verteilen sich die Personalausgaben in der Mittelfrist sehr unterschiedlich auf die Aufgabenbereiche:

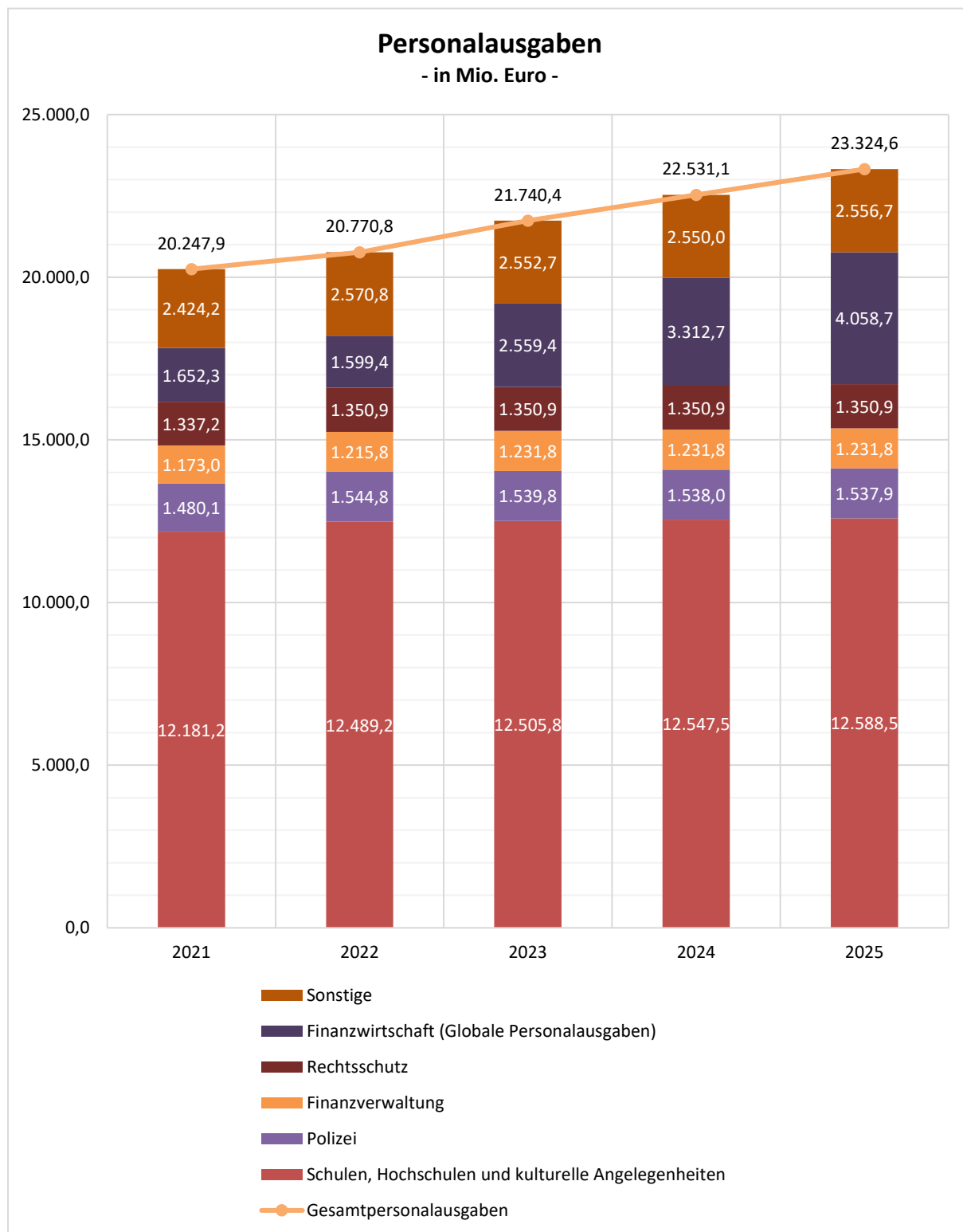
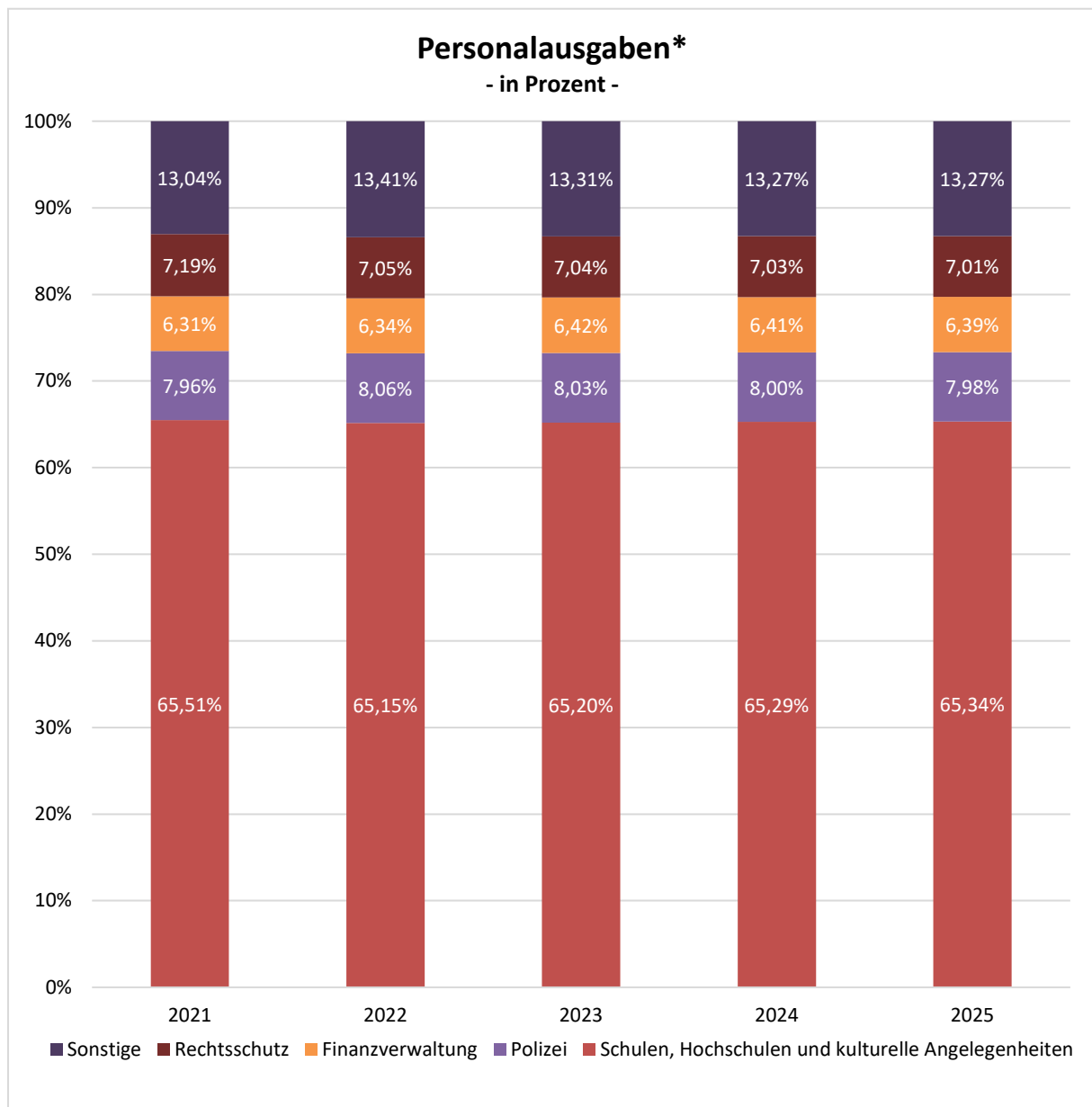


Abbildung 11: Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg



* in dieser Darstellung sind die in der Finanzwirtschaft enthaltenen Personalausgaben nicht enthalten.

Abbildung 12: Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.2 Sachausgaben

3.2.1 Untergliederung nach Zwangsläufigkeit der Ausgabe

Ausgaben mit Rechtsverpflichtung

Im Zeitraum 2021 bis 2025 ist der überwiegende Teil der bereinigten Sachausgaben durch Gesetze, Verordnungen und andere rechtliche, insbesondere vertragliche Verpflichtungen festgelegt. Bei diesen Ausgaben mit Rechtsverpflichtung wird folgende Unterscheidung getroffen:

- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen,
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen,
- Ausgaben aufgrund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen.

Die Höhe der Ausgaben mit Rechtsverpflichtung ergibt sich aus der Fortschreibung der Haushaltsansätze 2022. Nachfolgend werden in ihrer Höhe bedeutende Ausgabe-positionen aufgezählt:

1. Unter den Ausgaben, die auf Bundesgesetze zurückzuführen sind, haben besondere Bedeutung:
 - Auslagen in Rechtssachen
 - Öffentlicher Personennahverkehr
 - Flüchtlingsaufnahme
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
2. Von den Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen haben überdurchschnittliches Gewicht:
 - Kommunalen Finanzausgleich
 - Flüchtlingsaufnahme
 - Privatschulförderung
 - Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes
 - Leistungen an Kirchen/Religionsgemeinschaften
3. Bei den sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sind besonders zu erwähnen:
 - Zinsausgaben
 - Bauunterhalt (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
 - Mieten und Pachten (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
 - Große Schienenverkehrsprojekte (insbesondere Rheintalbahn, Südbahn)
 - überregionale Forschungsförderung
 - Hochschulfinanzierungsvereinbarung II (ab 2021)

Die Ausgaben, die durch Einnahmen von dritter Seite, insbesondere von Bund oder der EU gedeckt sind, sind als durchlaufende Ausgaben ausgewiesen. Die zugehörigen Komplementärmittel des Landes sind bei den zwangsläufigen Ausgaben nur berücksichtigt, wenn eine konkrete Rechtspflicht zur Leistung dieser Mittel besteht. Ansonsten sind sie Bestandteil der nichtzwangsläufigen Ausgaben.

Durchlaufende Mittel

Unter den durchlaufenden Mitteln sind zu nennen:

- im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs: kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage und am Familienleistungsausgleich sowie Bundesmittel zur Betriebskostenförderung im Rahmen der Förderung der Kleinkindbetreuung
- Regionalisierungsmittel für Schienenpersonennahverkehr/Öffentlichen Personennahverkehr
- Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER))
- Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur (GAK)
- Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020/Zukunftsvertrag: Studium und Lehre stärken
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- BAföG

Nicht zwangsläufige Ausgaben

Bei den sogenannten nicht zwangsläufigen Ausgaben fallen in erster Linie die "Freiwilligkeitsleistungen" im Förderbereich ins Gewicht. Haushaltssystematisch werden in den nicht zwangsläufigen Ausgaben auch die globalen Minderausgaben erfasst. Der Anteil der globalen Minderausgaben im Finanzplanungszeitraum liegt bei 0,8 Prozent des formalen Haushaltsvolumens.

Entsprechend der Bindungswirkung von Ausgaben lassen sich nachstehende Kategorien bilden:

Kategorie 1 - Ausgaben mit Rechtsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach

Kategorie 2 - Durchlaufende Mittel bzw. zweckgebundene Mittel

Kategorie 3 - Ausgaben mit Rechtsverpflichtung dem Grunde nach

Kategorie 4 - Personalausgaben

Kategorie 5 - Nicht zwangsläufige Ausgaben

Hieraus ergibt sich, dass die Handlungsspielräume begrenzt sind. Über die gesamte Mittelfristige Finanzplanung liegen die geplanten Ausgaben in den Kategorien 1 bis 3

bei rd. 59 Prozent der Ansätze. Der Anteil der Personalausgaben liegt bei knapp 38 Prozent. Damit liegen die nicht zwangsläufigen Ausgaben anteilig bei rd. 3 Prozent.

Die starke Bindung der Mittel wird auch aus nachstehendem Schaubild ersichtlich:

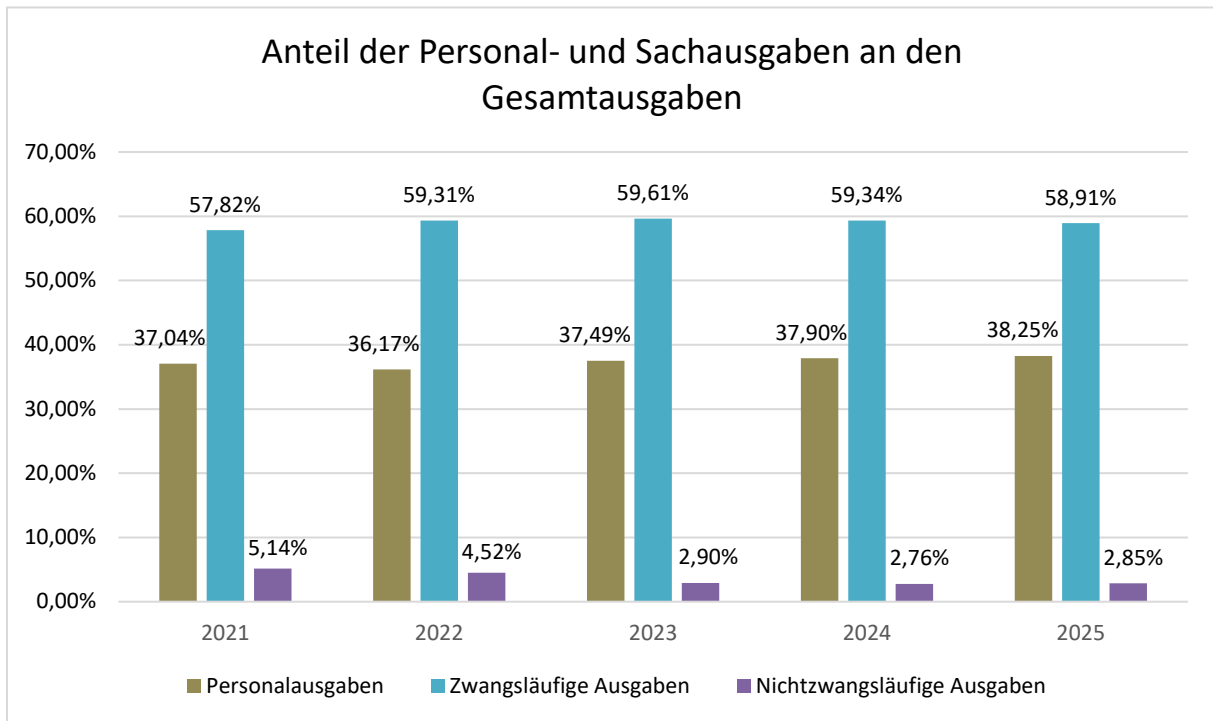


Abbildung 13: Anteil nach Zwangsläufigkeit der Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg [geplante Gesamtausgaben ohne haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarf]

3.2.2 Schuldendienst

Die Gesamtausgaben und die Planung für den Schuldendienst auf Grund der gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtausgaben Schuldendienst	1.720,4	1.310,7	1.515,9	1.511,2	1.499,0

Darin enthalten sind Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse, Zinsausgaben an Kreditmarkt und Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse.

Die Entwicklung der Zinsausgaben reflektiert zum einen das sehr günstige derzeitige Zinsumfeld für das Land. Zum anderen sind in den Planansätzen in geringem Umfang Risikoaufschläge berücksichtigt, die auch eine Verschlechterung der Konditionen auf Grund von Finanzkrisen oder veränderter Zentralbankpolitik abdecken würden.

Im erhöhten Ansatz für das Jahr 2021 sind Zinsausgaben für einen Zeitraum von zehn Jahren in Höhe von 264,7 Mio. Euro für ein strukturiertes Darlehen ("Zinssammler") aus dem Jahr 1986 enthalten. Bei diesem Darlehen folgt auf einen zehnjährigen Zeitabschnitt, in dem jährlich Zinsen bezahlt wurden, eine Phase, in der die Zinsen jeweils für zehn Jahre beziehungsweise fünf Jahre kumuliert anfallen. Im Jahr 2021 werden Zinsen für die zurückliegenden 10 Jahre bezahlt. Für dieses Darlehen werden letztendlich im Jahr 2026 für die dann zurückliegenden fünf Jahre Zinsen in Höhe von 112,0 Mio. Euro zu zahlen sein.

Der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben liegt im Jahr 2022 bei 2,4 Prozent. Die Zinsausgaben-Steuerquote² liegt im Jahr 2021 bei 4,4 Prozent, sinkt dann auf 3,0 Prozent im Jahr 2022 ab, steigt auf 3,4 Prozent im Jahr 2023 an und sinkt ab 2024 stetig ab.

² Zinsausgaben-Steuerquote: Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen.

3.3 Abbau der Verschuldung und investive Maßnahmen

3.3.1 Implizite Verschuldung

Neben der Verschuldung am Kreditmarkt hat der Landeshaushalt auch die Lasten impliziter Schulden zu tragen. Hierunter fallen die Versorgungsverpflichtungen und der Sanierungsstau bei öffentlichem Vermögen, insbesondere bei Straßen und Gebäuden. Werden diese Lasten nicht verringert, so führen sie zu stetig wachsenden Ausgaben in künftigen Haushalten und stellen somit auch das konstante Einhalten der Schuldenbremse in Frage.

Der Haushaltsgesetzgeber hat deshalb in der Vergangenheit verschiedene Maßnahmen ergriffen, um dem entgegenzuwirken.

3.3.1.1 Entwicklung der Versorgungslasten

Die Vermögensrechnung des Landes Baden-Württemberg 2020 weist Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von rund 206 Mrd. Euro aus.³

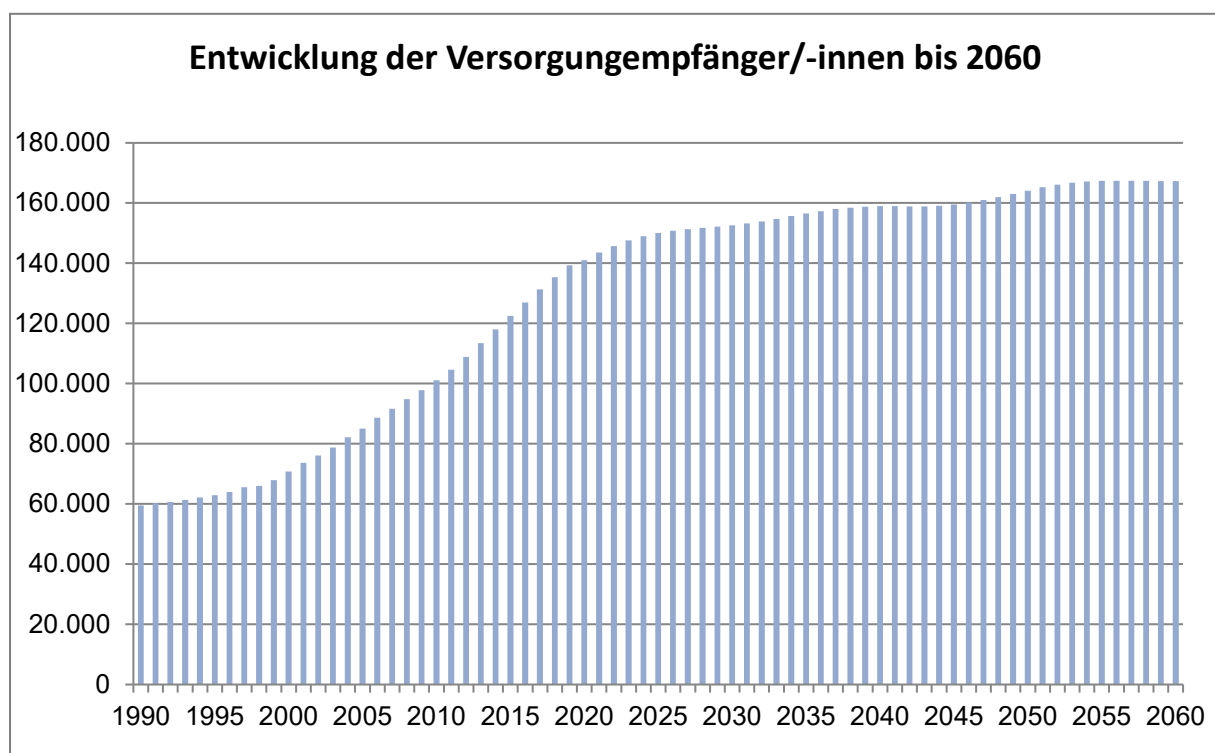


Abbildung 14: Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2060 [Anzahl]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

³ Weitere Informationen können der Vermögensrechnung Baden-Württemberg 2020 (Stichtag 31.12.2020) entnommen werden

Nach den aktuellen Prognoseberechnungen wird sich die Zahl der Versorgungsempfänger/-innen von 142.405 zum Stichtag 31.12.2020 bis zum Jahr 2060 auf voraussichtlich rd. 167.000 erhöhen, so dass auch die Versorgungsverpflichtungen entsprechend zunehmen werden. Die Bewältigung des Anstiegs der Versorgungsausgaben ist damit eine dauerhafte Herausforderung für die Haushaltspolitik.

Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 des Bundes wurden unter anderem die Länder verpflichtet, ab 1999 eine Versorgungsrücklage zu bilden. Diese wurde in Baden-Württemberg durch das "Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg" vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2012, eingerichtet. Die Versorgungsrücklage wurde als unselbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen eingerichtet.

Im Jahr 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz im Besoldungsrecht auf die Länder übertragen. Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) sieht in § 17 die Zuführung zur Versorgungsrücklage in der Zeit bis zum 31.12.2017 vor. Das Gesamtvolumen des Sondervermögens lag zum Stand 31. Dezember 2021 bei rd. 4,8 Mrd. Euro.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Anlagerendite ist mit einem Volumen von ca. 5,0 Mrd. Euro zum Jahresende 2023 zu rechnen.

Zusätzlicher Versorgungsfonds als Sondervermögen des Landes

Im Herbst 2007 wurde mit dem "Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg" eine zusätzliche Pensionsrücklage geschaffen. Der Versorgungsfonds wurde, wie die Versorgungsrücklage, als unselbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen des Landes errichtet. Das Sondervermögen darf ausschließlich zur Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes ab dem Jahr 2020 verwendet werden.

Seit dem 1. Januar 2009 wurden für alle neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter monatlich 500 Euro dem Sondervermögen zugeführt. Seit dem Jahr 2020 wird die monatliche Zuführung auf 750 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer bestehenden Stelle erhöht. Zusätzlich werden grundsätzlich unabhängig von der Stellenbesetzung 3.000 Euro p. a. für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle dem Versorgungsfonds zugeführt.

Das Fondsvolumen lag zum Stand 31. Dezember 2021 bei rund 5,6 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung aller Zuführungen und der voraussichtlichen Anlagerendite ist zum Jahresende 2023 mit einem Volumen von ca. 7,0 Mrd. Euro zu rechnen.

Die Zuführungen an den Versorgungsfonds sind in der Finanzplanung wie folgt berücksichtigt:

Mio. Euro	2021	2022	2023	2024	2025
Zuführung Versorgungsfonds	585,2	648,0	665,8	699,8	734,6

Im Staatshaushaltsplan 2022 sowie im Mifri-Planungszeitraum sind keine Entnahmen aus dem Versorgungsfonds vorgesehen. Entnahmen wären gemäß § 5 Versorgungsfondsgesetz gesetzlich zu regeln und dürften auch nur schrittweise erfolgen und ausschließlich zweckgebunden zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Landes verwendet werden.

Verwaltung der Sondervermögen

Das Ministerium für Finanzen verwaltet die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds. Die Verwaltung der Mittel kann auf Dritte übertragen werden. Die Anlage muss sicherheits- und renditeorientiert erfolgen. Die Anlage des Sondervermögens Versorgungsrücklage erfolgt derzeit in zwei etwa gleich großen, von privaten Kapitalanlagegesellschaften betreuten Spezialfonds. Die Vermögensverwaltung des Sondervermögens Versorgungsfonds erfolgt entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Finanzen seit Oktober 2008 durch die Deutsche Bundesbank.

Investiert wird in beiden Sondervermögen überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere und darüber hinaus in weltweite Aktien.

Seit 2017 werden in der Versorgungsrücklage Nachhaltigkeitskriterien im Sinne eines ESG⁴-Ansatzes, der sich auf zentrale, etablierte Kriterien beschränkt, berücksichtigt. Beim Versorgungsfonds erfolgte die Umstellung im Bereich Nachhaltigkeit/Divestment in den Jahren 2019 und 2020.

Insgesamt kann bis zum Jahresende 2023 mit einem Vorsorgevolumen von bis zu 12 Mrd. Euro gerechnet werden.

⁴ ESG steht für "Environment", "Social", "Governance".

3.3.1.2 Abbau Sanierungsstau

Zum sukzessiven Abbau der impliziten Verschuldung wurden die Steuermehreinnahmen in den Jahren 2017 bis 2019 teils zum Abbau des Sanierungsstaus einer Rücklage zugeführt. Hieraus werden ausschließlich investive Maßnahmen finanziert, die den Sanierungsstau abbauen und klaren Maßgaben unterliegen. Es handelt sich z. B. um Maßnahmen zum Erhalt und zur Sanierung von Landesstraßen und Brücken oder um die Sanierungsoffensive für die Universitätsklinik des Landes. Die Rücklage hat zum Stand 31. Dezember 2021 ein Volumen von rd. 929,2 Mio. Euro und ist bereits mit konkreten Maßnahmen hinterlegt.

3.3.1.3 Investive Maßnahmen

Im Mifri-Zeitraum sehen die Planungen für die Jahre 2023 bis 2025 folgende investive Maßnahmen vor:

Mio. Euro	2021	2022	2023	2024	2025
investive Maßnahmen	5.468,9	6.281,3	6.344,7	6.414,8	6.514,5

Zu den investiven Maßnahmen zählen, neben den Baumaßnahmen, Investitionen und Investitionszuschüssen, auch die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen. In der Mittelfrist ist ein leichter Anstieg erkennbar. Hauptsächlich liegt der Schwerpunkt bei den Zuschüssen für Investitionen der Kommunen sowie Einrichtungen, die im Landesinteresse tätig sind. Diese liegen anteilig bei 70 Prozent.

Landesseitig sind originäre Sachinvestitionen vorwiegend für den Erwerb von Dienstfahrzeugen, Beschaffungen für Einsatz- und Spezialtechnik (u.a. Kriminaltechnik), Waffen, Schutzausrüstung sowie allgemein für die Ausstattung von Landesdienststellen vorgesehen. In der Planungsperiode 2021 bis 2025 im Umfang von

1,6 Prozent	2021
1,8 Prozent	2022
2,1 Prozent	2023
1,9 Prozent	2024
2,0 Prozent	2025

des formalen Gesamtausgabevolumens.

Vergleicht man die Sachinvestitionen im Mifri-Zeitraum mit dem Gesamtinvestitionsvolumen ergibt sich folgendes Bild:

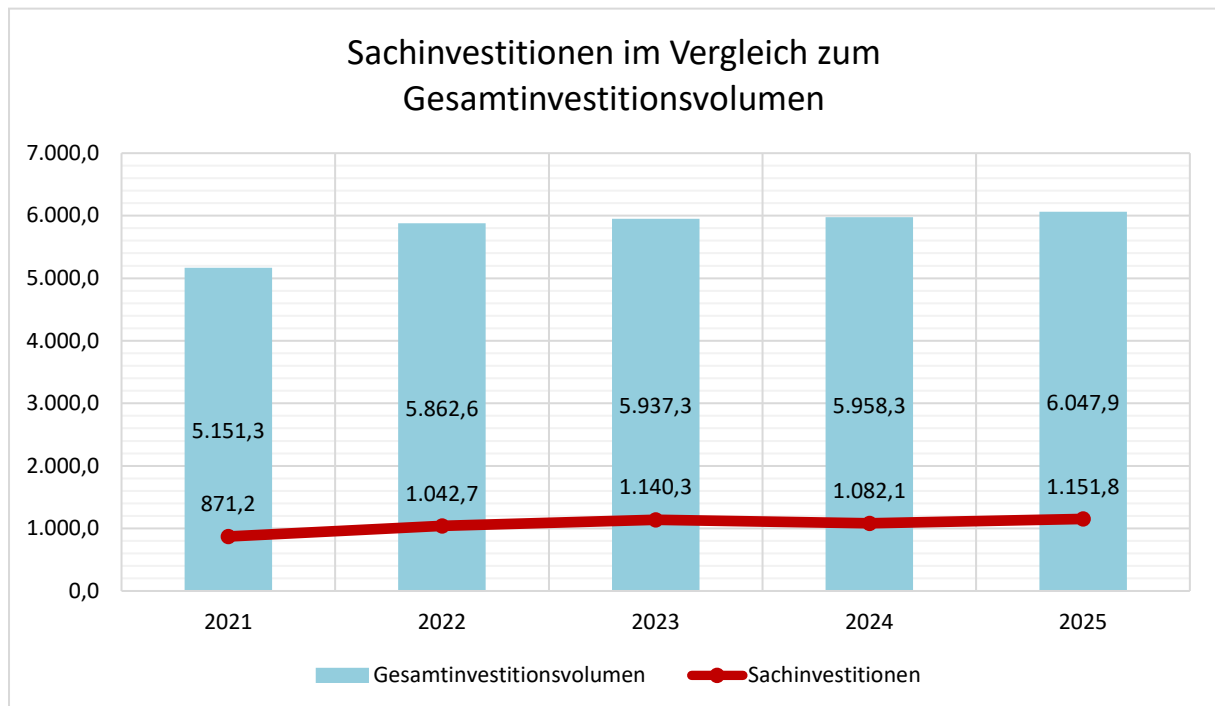


Abbildung 15: Sachinvestitionen im Vergleich zum Gesamtinvestitionsvolumen [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.3.2 Abbau der expliziten Verschuldung

Die aktuelle Finanzplanung 2021 bis 2025 enthält für das Haushaltsjahr 2021 die Kreditaufnahme aus dem 3. Nachtrag 2021 auf der Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 30. April 2021. Für das Haushaltsjahr 2022 ist eine Rückführung von Schulden gemäß § 4 Absätze 15, 16 und 17 Staatshaushaltsgesetz 2022 eingeplant. In der Mittelfrist sind die sich auf der Grundlage der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27. Oktober 2021 ergebenden Tilgungsverpflichtungen. Ab dem Jahr 2024 ist in den Beträgen eine jährliche Tilgungstranche von 325,6 Mio. Euro enthalten, die aus der Inanspruchnahme der Ausnahmekomponente gemäß § 18 Abs. 6 LHO im Jahr 2020/2021 und dem in diesem Zusammenhang umzusetzenden Tilgungsplan auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Feststellung eines Tilgungsplans nach § 18 Abs. 6 LHO (GBI. vom 29.07.2021 S. 659) resultiert.

Insgesamt stellt sich der Tilgungsplan wie folgt dar:

Mio. Euro	2021*	2022**	2023**	2024**	2025**
<u>Rechnerisch</u> zulässige Kreditaufnahme (+) und Tilgungsverpflichtung (-)	2.751,5 <i>(ohne Ausnahmekomponente)</i>	-16,4	-336,8	-523,7	-431,1
<u>Veranschlagte bzw. geplante</u> Netto-Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-)	3.693,2 <i>(inkl. Ausnahmekomponente:)</i>	-958,4	-336,8	-523,7	-431,1

*) Basis Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 30.04.2021 (= Grundlage 3. Nachtrag 2021)

**) Basis Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27.10.2021

Maßgeblich für die zulässige Kreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung ist insbesondere die Konjunkturkomponente, zu deren Errechnung das sogenannte Produktionslückenverfahren angewandt wird. Grundlage der Berechnung ist das Produktionspotenzial, also der Wert des BIP, der allein auf Grund bekannter Faktoren, wie Bevölkerungswachstum und Investitionen ohne konjunkturelle Einflüsse zu erwarten wäre. Die

Produktionslücke misst, wie stark das aktuelle BIP das Produktionspotenzial übersteigt (Überlastung der Volkswirtschaft) oder unterschreitet (Unterauslastung der Volkswirtschaft). Mit einem Faktor, der abbildet, wie stark Einnahmen und Ausgaben einer Gebietskörperschaft auf Konjunkturschwankungen reagieren, errechnet sich daraus dann die Konjunkturkomponente.

Die Tilgungsverpflichtung ist auf die Entwicklung des BIP zurückzuführen, welches auf Grundlage der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27.10.2021 in den dargestellten Jahren das Produktionspotenzial übersteigt.

Die Kreditfinanzierungsquote (also der prozentuale Anteil der Nettokreditaufnahme an den bereinigten Gesamtausgaben) im Zeitraum 2016 bis 2025 zeigt für Baden-Württemberg die Einhaltung der Schuldenbremse. Die Corona-bedingten Notkredite 2020/21 gefolgt von einer Rückführung der Kredite bereits in 2022 und der Einstieg in die reguläre Tilgung der Notkredite ab 2024 bezeichnen den Weg.

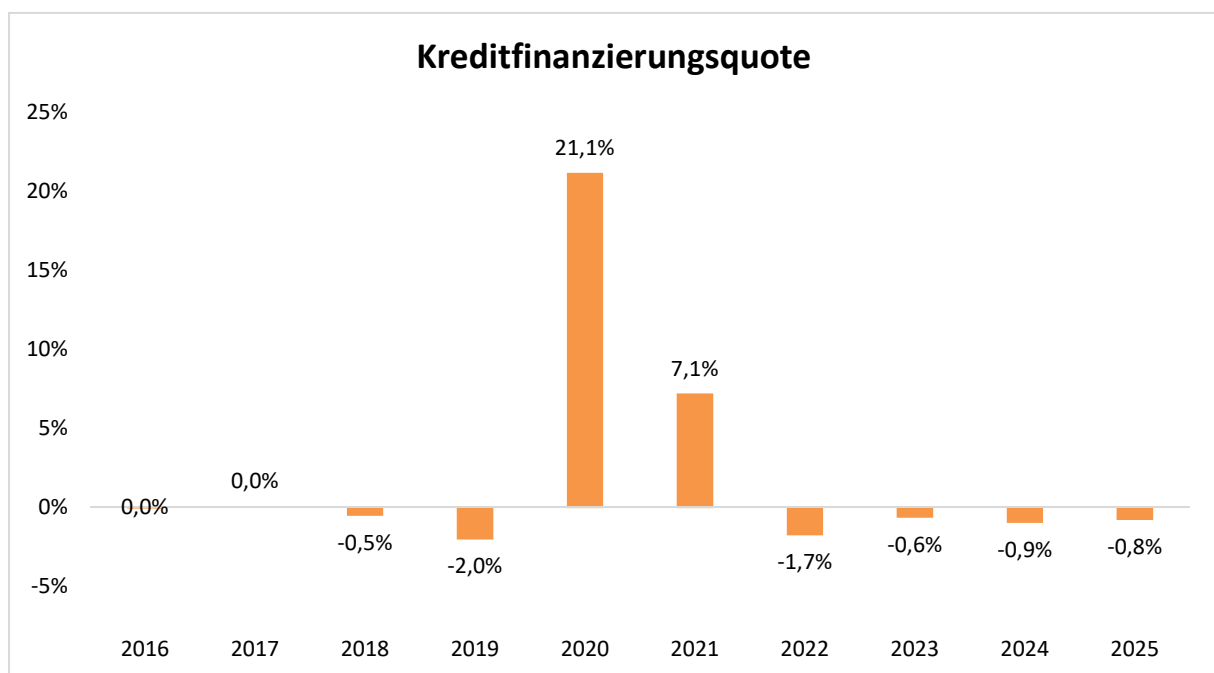


Abbildung 16: Kreditfinanzierungsquote 2016 - 2025 [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

4. Ausblick

Die in der Landesverfassung verankerte Schuldenbremse sieht grundsätzlich den Haushaltsausgleich ohne neue Kredite vor und setzt damit einen entscheidenden Rahmen für eine nachhaltige und generationengerechte Haushaltspolitik. Gleichwohl bietet sie die Möglichkeit sowohl auf konjunkturelle Schwankungen als auch auf Ausnahmesituationen adäquat reagieren zu können. Mit der aktuellen Corona-Pandemie wurde die Schuldenbremse einer ersten tiefgreifenden Bewährungsprobe unterzogen. Mit den vorhandenen Schuldenbremseninstrumenten konnte die haushalterische Handlungsfähigkeit des Landes sichergestellt und alle bis dato notwendigen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung realisiert werden.

Auch künftig hat die Einhaltung der Schuldenbremse haushaltspolitisch Priorität. Die Schließung der Deckungslücken unter Berücksichtigung der bestehenden Tilgungsverpflichtungen erfordert eine starke Priorisierung verbunden mit strikter Haushaltsdisziplin. Innerhalb der Planungen gilt es konsumtive und investive Ausgaben in Einklang zu bringen. Für den Zeitraum 2021 - 2025 sieht deshalb die aktuelle Planung auch einen kontinuierlichen Anstieg der investiven Ausgaben vor.

Vor dem Hintergrund des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs sowie bereits bestehender Mittelbindungen wird die künftige Finanzierbarkeit von politischen Schwerpunktsetzungen in hohem Maße von den prognostizierten Steuereinnahmen abhängen. Momentan werden rund 98 Prozent der Steuereinnahmen zur Deckung von Personal- und zwangsläufigen Sachausgaben benötigt. Dadurch verbleibt zur Deckung der sonstigen Ausgaben lediglich ein geringer Anteil rund von 2 Prozent.

Zur Finanzierung der prognostizierten Personalausgaben muss bereits etwa die Hälfte der prognostizierten Steuereinnahmen eingesetzt werden. Die darüber hinausgehenden zwangsläufigen Verpflichtungen des Landes binden die weiteren Einnahmen in hohem Maße, so dass den Handlungsspielräumen enge Grenzen gesetzt sind.

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht den Anteil der prognostizierten Personalausgaben an den prognostizierten Steuereinnahmen.

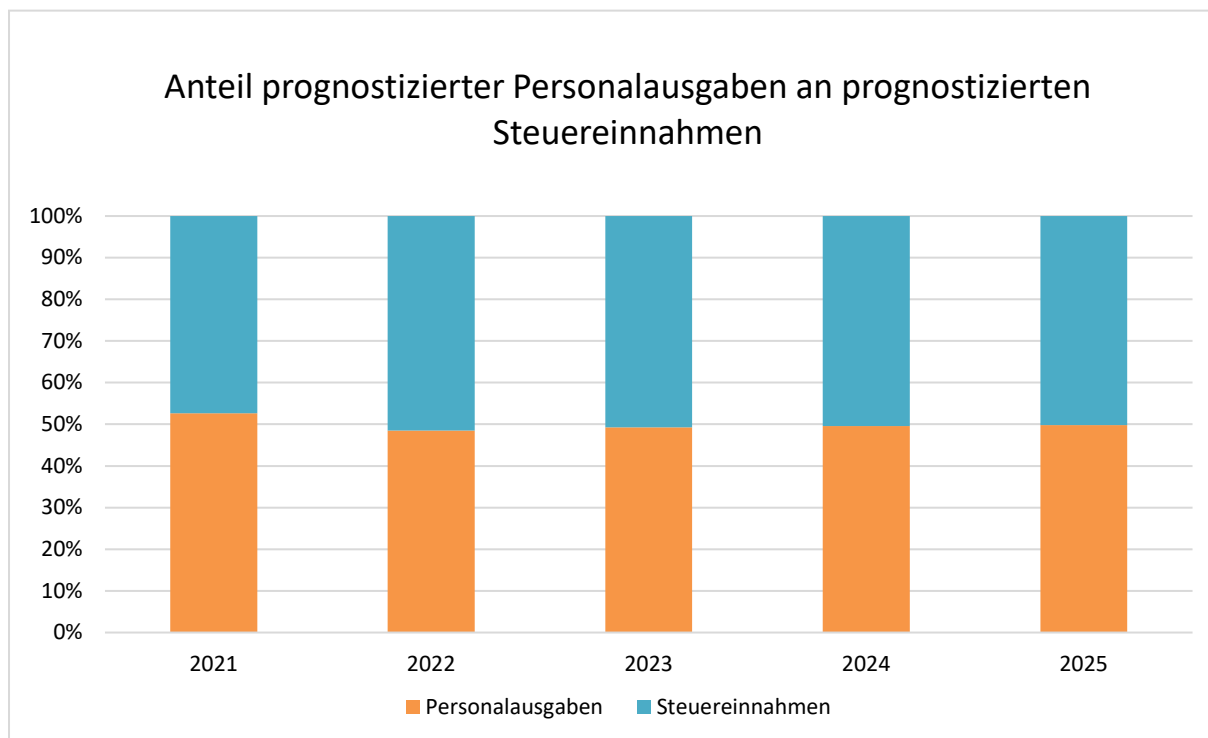


Abbildung 17: Anteil prognostizierter Personalausgaben an prognostizierten Steuereinnahmen [prozentuale Darstellung]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Tabellenanhang

Übersicht 1 - Gesamtplan

Übersicht 2 - Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Übersicht 3 - Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Gemeinsamen
Schema des Finanzplanungsrates

Übersicht 4 - Eckdaten des Landeshaushalts

Übersicht 5 - Übersicht zu den wesentlichen Eckpunkten der Mifri 2021 - 2025

Übersicht 1

Finanzplan des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2021 bis 2025

-Gesamtplan-

-in Mio. Euro-

	Haushalt 3. Nachtrag	Haushalt	Planung	Planung	Planung
Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
<u>I. Einnahmen</u>					
1. Steuern	38.480,0	42.830,0	44.115,0	45.440,0	46.800,0
2. Übrige Einnahmen	12.486,0	15.553,8	11.605,5	11.752,9	11.924,7
3. Nettokreditaufnahme / Tilgung *	3.693,2	-958,4	-336,8	-523,7	-431,1
4. Gesamteinnahmen	54.659,2	57.425,4	55.383,7	56.669,3	58.293,5
<u>II. Ausgaben</u>					
1. Personalausgaben	20.247,9	20.770,8	21.740,4	22.531,1	23.324,6
2. Sachausgaben					
2.1 Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen					
- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen	1.679,7	1.739,5	1.643,1	1.647,7	1.617,9
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen	13.490,0	14.653,2	15.034,7	15.483,4	15.913,4
- sonstige rechtliche Verpflichtungen	8.965,2	9.593,8	9.878,2	9.973,2	10.062,4
> davon Schuldendienst	1.697,0	1.296,0	1.497,9	1.496,2	1.479,9
2.2 - Durchlaufende Mittel	7.467,6	8.074,6	8.012,7	8.167,1	8.330,9
Zusammen:	31.602,5	34.061,1	34.568,7	35.271,4	35.924,6
2.3 Nichtzwangsläufige Ausgaben	3.365,3	2.926,2	2.016,1	1.971,9	2.066,8
./. All. Globale Minderausgabe	-185,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0
./. Sonstige spezielle GMAs	-371,5	-322,7	-322,9	-321,1	-321,1
Es verbleiben somit	2.808,8	2.593,5	1.683,2	1.640,8	1.735,7
(nachrichtlich: darunter Fehlbetrag)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4 Sachausgaben insgesamt	34.411,3	36.654,6	36.251,9	36.912,2	37.660,3
2.5 Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,0	0,0	-2.608,6	-2.773,9	-2.691,3
2.6 Verbleibende Sachausgaben	34.411,3	36.654,6	33.643,3	34.138,3	34.969,0
3. Gesamtausgaben (Formales Volumen)	54.659,2	57.425,4	55.383,7	56.669,3	58.293,5
4. Bereinigte Gesamtausgaben **	51.875,2	55.131,2	53.954,4	55.204,3	56.837,3

* Tilgungsbeträge sind mit einem Minus (-) ausgewiesen; ab 2022 Tilgungsverpflichtung aufgrund Art. 84 LV i.V.m. § 18 LHO (Basis: Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27.10.2021): 2022: -16,41 Mio. Euro, 2023: -336,8 Mio. Euro, 2024: -523,7 Mio. Euro, 2025: -431,1 Mio. Euro berücksichtigt.

** Formales Haushaltsvolumen abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

Anmerkung: Die Darstellung beruht auf gerundeten Zahlen, weshalb sich Differenzen in den Summen ergeben können.

Übersicht 2

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

-Gesamtplan-

-in Mio. Euro-

	Haushalt 3. Nachtrag	Haushalt	Planung	Planung	Planung
<u>Bezeichnung</u>	2021	2022	2023	2024	2025
<u>I. Einnahmen</u>					
1. Steuern	38.480,0	42.830,0	44.115,0	45.440,0	46.800,0
2. Einnahmen vom Bund	3.662,3	3.815,4	3.880,7	3.969,2	3.985,7
3. Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	3.693,2	-958,4	-336,8	-523,7	-431,1
4. Übrige Einnahmen	8.823,7	11.738,5	7.724,8	7.783,7	7.938,9
<u>Gesamteinnahmen</u>	54.659,2	57.425,4	55.383,7	56.669,3	58.293,5
<u>II. Ausgaben</u>					
1. Personalausgaben	20.247,9	20.770,8	21.740,4	22.531,1	23.324,6
2. Sächliche Verwaltungsausgaben *	2.516,9	2.742,2	2.681,3	2.735,8	2.763,5
3. Schuldendienst	1.720,4	1.310,7	1.515,9	1.511,2	1.499,0
3.1 Zinsen	1.697,0	1.296,0	1.497,9	1.496,2	1.479,9
3.2 Tilgungen	23,4	14,7	18,0	15,0	19,1
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	22.787,6	24.763,2	25.001,6	25.556,9	26.215,5
5. Investitionsausgaben	5.151,3	5.862,6	5.937,3	5.958,3	6.047,9
6. Besondere Finanzierungsausgaben **	2.235,1	1.975,9	-1.492,8	-1.624,0	-1.557,0
<u>Gesamtausgaben</u>	54.659,2	57.425,4	55.383,7	56.669,3	58.293,5
<u>Bereinigte Gesamtausgaben</u>	51.875,2	55.131,2	53.954,4	55.204,3	56.837,3
III. Nachrichtlich:					
Bruttokreditaufnahme	22.540,1	23.783,1	24.904,4	21.537,6	19.903,1

* Einschließlich der sächlichen Verwaltungsausgaben der Zukunftsoffensiven, der Hochschulfinanzierungsverträge und Solidarpakte, die in der Übersicht 1 jeweils bei den zwangsläufigen Ausgaben mitenthalten sind.

** Werte der Planjahre einschließlich noch zu schließender Deckungslücke.

Anmerkung: Die Darstellung beruht auf gerundeten Zahlen, weshalb sich Differenzen in den Summen ergeben können.

Übersicht 3

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

- Gemeinsames Schema des Finanzplanungsrates -

-in Mio. Euro-

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
		3. Nachtrag				
		2021	2022	2023	2024	2025
I. Einnahmen						
1 Einnahmen der laufenden Rechnungen (Ziff. 11-17)						
11 Steuern	011-069	38.480,0	42.830,0	44.115,0	45.440,0	46.800,0
12 Steuerähnliche Abgaben	090-099	144,1	151,4	151,0	150,5	150,5
13 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	120-129	319,4	296,4	281,2	281,2	281,2
14 Zinseinnahmen						
141 vom öffentlichen Bereich						
1411 Bund	151	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1412 Länder	152	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413 Gemeinden und Gemeindeverbände	153	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1414 Zweckverbände	157	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1415 vom sonstigen öffentlichen Bereich	154, 156	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
142 von anderen Bereichen	161-169	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
15 Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)						
151 vom öffentlichen Bereich						
1511 vom Bund	211, 231	3.296,4	3.403,7	3.451,5	3.554,6	3.598,0
1512 Länderfinanzausgleich	212	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513 sonstige von Ländern	232	38,7	45,1	45,6	45,6	45,6
1514 Gemeinden und Gemeindeverbände	213, 233	5.006,9	5.301,6	5.190,6	5.291,3	5.469,2
1515 Zweckverbände	217, 237	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1516 Sozialversicherungsträger	216, 235-236	2,7	2,6	2,6	2,6	2,6
1517 vom sonstigen öffentlichen Bereich	214, 234	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152 von anderen Bereichen	112, 270-289	236,2	250,9	255,4	258,3	258,4
16 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben						
161 Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich						
1611 Bund	221	52,1	0,0	0,0	0,0	0,0
1612 Länder	222	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1613 vom sonstigen öffentlichen Bereich	223-227	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
162 von anderen Bereichen	260-269	410,2	478,1	478,1	478,1	478,1
17 Sonstige Einnahmen der lfd. Rechnung						
171 Gebühren, sonstige Entgelte	111	832,5	844,9	851,7	846,1	843,8
172 Sonstige Einnahmen	119	117,8	118,5	118,5	118,5	118,5
Summe lfd. Einnahmen		48.937,7	53.723,9	54.941,9	56.467,5	58.046,6

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
		3. Nachtrag				
		2021	2022	2023	2024	2025
2 Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)						
21 Veräußerung von Sachvermögen	131-132, 135	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
22 Vermögensübertragungen						
221 Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich						
2211 Bund	331	313,9	411,6	429,2	414,7	387,7
2212 Länder	332	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2213 Gemeinden und Gemeindeverbände	333	1,3	1,5	1,5	1,5	1,5
2214 Sozialversicherungsträger	336	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2215 vom sonstigen öffentlichen Bereich	334, 337	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
222 Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	340-349	250,8	296,2	213,8	176,8	151,8
223 Sonstige Vermögensübertragungen						
2231 vom Bund	291	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232 von Ländern	292	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233 von Gemeinden und Gemeindeverbände	293	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234 von anderen Bereichen	297-299	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23 Darlehensrückflüsse						
231 vom öffentlichen Bereich						
2311 Bund	171	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312 Länder	172	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313 Gemeinden und Gemeindeverbände	173	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314 Zweckverbände	177	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2315 Sonstige	174, 176	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232 von anderen Bereichen						
2321 Sonstige im Inland	141, 181-182	47,0	37,9	41,2	38,2	42,3
2322 Ausland	146, 186	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24 Veräußerungen von Beteiligungen und dergleichen	133-134	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25 Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich						
251 Bund	311	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252 Länder	312	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253 Gemeinden und Gemeindeverbände	313	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
254 Sonstige	314, 317	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung		613,4	747,6	686,1	631,6	583,7
3 Globale Mehr- / Mindereinnahmen						
31 Globale Mehreinnahme	371	43,5	35,0	37,8	39,2	39,6
32 Globale Mindereinnahmen	372	130,2	0,0	0,0	0,0	0,0
4 Bereinigte Einnahmen (Ziff. 1 - 3)		49.724,8	54.506,5	55.665,8	57.138,3	58.669,9

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
		3. Nachtrag				
		2021	2022	2023	2024	2025
5 Besondere Finanzierungsvorgänge						
51 Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	320-329	3.693,2	-958,4	-336,8	-523,7	-431,1
52 Entnahme aus Rücklagen	350-359	1,5	1.033,9	43,2	43,2	43,2
53 Überschüsse aus Vorjahren	360-369	1.223,8	2.826,8	0,0	0,0	0,0
6 Zu- und Absetzungen						
61 ./ Schätzung für Leertitel						
62 ./ Sonderhaushalte						
63 ./ Bruttostellungen						
64 + Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	380-389	15,9	16,5	11,5	11,5	11,5
7 Abschlußsumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)		54.659,2	57.425,3	55.383,7	56.669,3	58.293,5

Einnahme- bzw. Ausgabeart		Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
			3. Nachtrag				
			2021	2022	2023	2024	2025
II. Ausgaben							
1 Ausgaben der laufenden Rechnung (Ziff. 11-15)							
11	Personalausgaben	400-499	20.247,9	20.770,8	21.740,4	22.531,1	23.324,6
12	Laufender Sachaufwand						
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	510-549	2.516,9	2.742,2	2.681,3	2.735,8	2.763,5
122	Erstattung an andere Bereiche	670-679	214,4	242,4	222,5	223,7	225,0
123	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	203,2	226,6	208,4	200,9	184,0
13	Zinsausgaben						
131	an öffentlichen Bereich						
1311	Bund	561	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1312	Sondervermögen	564	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1313	sonstigen öffentlichen Bereich	562-563, 567	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0
132	an andere Bereiche						
1321	für Ausgleichsforderungen	573	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575-576	1.694,0	1.296,0	1.497,9	1.496,2	1.479,9
1323	an Sozialversicherungsträger	572	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14	Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfe)						
141	an öffentlichen Bereich						
1411	Bund	611, 631	97,2	55,3	68,9	80,0	81,6
1412	Länderfinanzausgleich	612	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	Sonstige an Länder	632	77,2	87,8	89,3	90,8	93,1
1414	Allgemeine Finanzzuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	10.112,7	11.123,1	11.222,3	11.549,5	11.909,0
1415	Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	3.993,3	4.086,8	4.122,7	4.180,3	4.280,8
1416	Sondervermögen	614, 634	63,1	83,1	75,7	75,7	75,7
1417	Zweckverbände	617, 637	2,1	3,2	3,2	3,2	3,2
1418	Sozialversicherungsträger	616, 636	4,4	4,3	4,3	4,3	4,3
142	an andere Bereiche						
1422	Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	682-683, 685	5.100,3	5.755,9	5.810,5	5.937,2	6.100,3
1423	Renten, Unterstützungen u.ä.	681	832,7	886,2	903,1	929,0	929,3
1424	Soziale und ähnliche Einrichtungen	684	1.923,8	2.065,5	2.083,9	2.111,3	2.174,5
1425	Ausland	687-689	14,4	11,3	11,3	11,3	11,3
15	Schuldendiensthilfen						
151	an öffentlichen Bereich						
1511	an Länder	622	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1512	Gemeinden und Gemeindeverbände	623	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513	an sonstigen öffentlichen Bereich	621, 624, 626-627	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152	an andere Bereiche						
1521	Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661-662, 664	4,1	12,4	12,4	12,4	12,4
1522	Sonstige im Inland	663	144,4	119,0	162,7	146,7	130,7
1523	Ausland	666	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe lfd. Ausgaben			47.249,1	49.571,9	50.920,8	52.319,4	53.783,2

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
		3. Nachtrag				
		2021	2022	2023	2024	2025
2 Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21-25)						
21 Sachinvestitionen						
211 Baumaßnahmen	700-799	823,6	996,9	1.027,6	906,0	1.025,7
212 Erwerb von unbeweglichen Sachen	820-829	3,5	3,8	6,6	57,5	3,8
213 Erwerb von beweglichen Sachen	810-819	229,6	210,5	226,5	248,5	233,6
22 Vermögensübertragungen						
221 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich						
2211 Länder	882	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2212 Gemeinden und Gemeindeverbände	883	2.280,0	2.671,4	3.324,0	3.451,0	3.559,2
2213 Zweckverbände	887	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2214 an sonstigen öffentlichen Bereich	881, 884, 886	3,8	3,1	2,0	2,0	2,0
222 Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	890-899	1.493,1	1.755,4	1.129,0	1.071,7	1.002,0
223 Sonstige Vermögensübertragungen						
2231 Bund	691	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232 Länder	692	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233 Gemeinden und Gemeindeverbände	693	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234 andere Bereiche	697-699	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
23 Darlehen						
231 an öffentlichen Bereichen						
2311 Bund	851	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312 Länder	852	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313 Gemeinden und Gemeindeverbände	853	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314 Zweckverbände	857	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2315 an sonstigen öffentlichen Bereich	854, 856	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232 an andere Bereiche						
2321 Sonstige im Inland	861-863, 870-879	317,6	221,6	221,6	221,6	221,6
2322 Ausland	866	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24 Erwerb von Beteiligungen u.ä.	830-839	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25 Schuldentilgungen an öffentlich Bereich						
251 Bund	581	23,4	14,7	18,0	15,0	19,1
252 Sondervermögen	584	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253 an sonstigen öffentlichen Bereich	582-583, 587	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung		5.174,9	5.877,7	5.955,6	5.973,6	6.067,3
3 Globale Mehr- und Minderausgaben						
31 Globale Mehrausgaben	971	13,4	20,0	25,0	21,8	15,0
32 Globale Minderausgabe	972	-562,2	-338,4	-338,6	-336,8	-336,8
33 noch bestehende Deckungslücke		0,0	0,0	-2.608,6	-2.774,0	-2.691,3
4 Bereinigte Ausgaben (Ziff. 1 bis 3)		51.875,2	55.131,2	53.954,2	55.204,0	56.837,4

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
		3. Nachtrag				
		2021	2022	2023	2024	2025
5 Besondere Finanzierungsvorgänge						
51 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt						
511 Kreditmarktmittel	595	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
512 Ausgleichsforderungen	593	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
513 Sozialversicherungsträger	592	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
514 Sonstige	591, 596	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
52 Zuführung an Rücklagen	910-919	2.763,8	2.278,2	1.418,2	1.454,2	1.445,6
53 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	960-969	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 Zu- und Absetzung						
61 ./. Schätzung für Leertitel						
62 ./. Sonderhaushalte						
63 ./. Bruttostellungen						
64 + Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	980-989	20,1	16,1	11,1	10,8	10,6
7 Abschlußsumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)		54.659,1	57.425,5	55.383,5	56.669,0	58.293,6

Abweichung in den Summen durch Runden der Zahlen
0 = Ansatz Null bzw. unter 500 Tsd. EUR

Übersicht 4

**Übersicht über die wichtigsten Eckdaten zur Haushaltsentwicklung
des Landes Baden-Württemberg**

	2021 3. NT 2021	2022 HH 2022	2023 MifriFi	2024 MifriFi	2025 MifriFi
A. Haushaltsansätze in Mio. €					
1. EINNAHMEN					
1.1 Gesamteinnahmen	54.659	57.425	55.384	56.669	58.294
1.2 Bereinigte Einnahmen ¹⁾	49.725	54.507	55.666	57.138	58.670
1.3 Steuereinnahmen ²⁾	38.480	42.830	44.115	45.440	46.800
1.4 Nettokreditaufnahme (Minusbeträge bedeuten Tilgung)	3.693	-958	-337	-524	-431
2. AUSGABEN					
2.1 Gesamtausgaben (Formales Haushaltsvolumen)	54.659	57.425	55.384	56.669	58.294
2.2 Bereinigte Ausgaben ¹⁾	51.875	55.131	53.954	55.204	56.837
2.3 Personalausgaben	20.248	20.771	21.740	22.531	23.325
2.4 Investitionen	5.151	5.863	5.937	5.958	6.048
2.5 Schuldendienst	1.720	1.311	1.516	1.511	1.499
-Zinsen	1.697	1.296	1.498	1.496	1.480
-Tilgungen ⁴⁾	23	15	18	15	19
3. FINANZIERUNGSSALDO ⁵⁾	-2.155	-624	1.712	1.935	1.834
B. Zuwachsraten in v.H.					
1. EINNAHMEN					
1.1 Bereinigte Einnahmen	-9,6	9,6	2,1	2,6	2,7
1.2 Steuereinnahmen	-6,0	11,3	3,0	3,0	3,0
2. AUSGABEN					
2.1 Formales Haushaltsvolumen	0,6	5,1	-3,6	2,3	2,9
2.2 Bereinigte Ausgaben	0,5	6,3	-2,1	2,3	3,0
2.3 Personalausgaben	11,4	2,6	4,7	3,6	3,5
2.4 Investitionen	12,5	13,8	1,3	0,4	1,5
2.5 Zinsen	37,8	-23,6	15,6	-0,1	-1,1
C. Quoten in v.H. ⁶⁾					
1. Steuerdeckungsquote	74,2	77,7			
2. Personalausgabenquote	39,0	37,7			
3. Personalausgaben-Steuer-Quote ⁷⁾	52,6	48,5	49,3	49,6	49,8
4. Investitionsquote	9,9	10,6			
5. Zinsquote	3,3	2,4			
6. Zinsausgaben-Steuer-Quote ⁷⁾	4,4	3,0	3,4	3,3	3,2
7. Kreditfinanzierungsquote	7,1	-1,7			

1) Ber. Einnahmen = Einnahmen ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüssen aus Vorjahren und hhtech. Verrechnungen.

2) Seit 2020: Abbildung BLF-Ausgleich über Umsatzsteuer-Vorwegabzug.

3) Ber. Ausgaben = Ausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und hhtech. Verrechnungen.

4) Seit dem DHH 2000/01 wurde die Veranschlagung der Kreditaufnahme von Brutto- auf Nettokreditaufnahme umgestellt; d.h. die Tilgungen werden seit dem DHH 2000 nicht mehr veranschlagt.

5) Ab 2023 rein rechnerisches Ergebnis; haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf 2023 = -2.608,6 Mio. Euro, 2024 = -2.773,9 Mio. Euro, 2025 = -2.691,3 Mio. Euro.

6) Die Quoten in der Mittelfristigen Finanzplanung in Bezug auf die Bereinigten Ausgaben sind aufgrund des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs nicht aussagekräftig, und werden daher nicht dargestellt.

7) Personalausgaben-Steuer-Quote = Personalausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen

7) Zinsausgaben-Steuer-Quote = Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen

Übersicht 5

Wesentliche Eckpunkte der Mifri 2021 - 2025 in Mrd. Euro

	2021 (3. Nachtrag)	2022 (Haushalt)	2023 Finanzplanung	2024 Finanzplanung	2025 Finanzplanung
I. Ausgaben	54,659	57,425	57,993	59,443	60,985
<i>Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent</i>	<i>k.A.</i>	<i>+2,766</i>	<i>+0,568</i>	<i>+1,450</i>	<i>+1,542</i>
<u>nachrichtlich:</u>					
Investive Ausgaben	5,469	6,281	6,345	6,415	6,515
Personalausgaben	20,248	20,771	21,740	22,531	23,325
II. Einnahmen	54,659	57,425	55,384	56,669	58,294
<u>nachrichtlich:</u>					
Netto-Steuereinnahmen	30,735	34,023	35,043	36,070	37,168
Nettokreditaufnahme	3,693	-0,958	-0,337	-0,524	-0,431
Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,000	0,000	-2,609	-2,774	-2,691

*Auf Grund der Darstellung in Mrd. Euro kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Finanzen
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 123-0

Telefax: (0711) 123-4791

E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Druck:

Druck- und Versandzentrum
Moltkestr. 82.1
76133 Karlsruhe

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier.

Bildnachweis:

stock.adobe.com/kwanchaift
stock.adobe.com/elektronik-zeit
stock.adobe.com/knssr
stock.adobe.com/Gina Sanders

Mehr Informationen auf der Internetseite:
<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>

